Can. P.
384.m

J. can. P.
384 m
Ficker

Beiträge

zur

Orientirung auf dem Gebiete der Verfassungsfrage

für die

evangelische Kirche.

Von

Christian Gotthilf Ficker,
Licentiat der Theologie und Pfarrer zu Waldkirchen bei Zschopau.

Erstes Heft.

Dresden.
Verlag von Justus Naumann.
1849.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der

hochwürdigen theologischen Facultät

zu

Leipzig,

aus innigster und tiefster Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

von dem Verfasser.

Vorwort.

Eine große Gefahr ist — nach menschlicher Berechnung, denn der Herr kann und wird seine Kirche nie versäumen — an der evangelischen Kirche unsers Vaterlandes vorübergegangen, daß es der letzten Ständeversammlung nicht möglich gewesen ist, wenn auch nur äußere Angelegenheiten der Kirche zu berathen. **Ex ungue leonem**: wer weiß, was es heißt, das Wohl der

evangelischen Kirche berathen, und nur der Einen Berathung dieser Versammlung gefolgt ist, dem hat das Herz geblutet. Nachbeten konnte Einer den Sinn des frivolen Wortes aus dem Munde des Mannes, den wir nicht mit Hase „geistreich“ nennen möchten: „eines schönen Morgens werde man die Kirche suchen und nur die Religion finden.“ Herausfordern konnte derselbe die Kirche, doch endlich einmal Anstalt zu machen mit einer Verfassung, ohne vielleicht nur Eine Stunde ernstlich darüber zu Rathe gegangen zu sein, was Kirche heißt und Verfassung. Anderer Erbärmlichkeiten gar nicht zu gedenken, von Denen zu Tage gefördert, die wissen sollten, was Kirche ist und Verfassung. In welcher Lage waren die würdigen Behörden unserer evangelischen Kirche! Wie ernst und begründet waren ihre Gegenvorstellungen und wie sind sie von dem Vandalismus aufgenommen worden! Wissen wir auch jetzt nicht, wer und wie über die Verfassung unserer Kirche berathen werde, und müssen wir auch, bei der noch immer vorherrschenden Reizbarkeit gegen das Evangelische und bei der immer

schärfer auftretenden Vorliebe für das Verleugnen irgend welcher historischen Berechtigung, fürchten, daß eine Erörterung nicht eben eine freundliche und dankbare Stätte finden werde, welche ganz besonders darauf gerichtet ist, nicht allein nach dem Gewordenen das Seiende zu messen und nach den Lehren und Erfahrungen der Vergangenheit die Gegenwart und die Zukunft, so weit es Menschen können, zu gestalten, sondern auch aus dem Begriffe der evangelischen Kirche dasjenige zu folgern, was ihr frommt und was nicht: so haben wir es doch für Pflicht gehalten, diese in gewohnter stiller Zurückgezogenheit gereiften Beiträge der Oeffentlichkeit nicht vorzuenthalten. So Gott will, sollen die folgenden Hefte in kurzer Zeit aufeinander folgen und auch in jenen, wie in diesem ersten Hefte, wird nicht allein auf die betreffende Literatur, sondern auch auf die betreffenden Thatsachen gewissenhaft Rücksicht genommen werden. Wir sind auf Nichtbeachtung, auf Verkennung, auf Tadel und Verwerfung gefaßt. Wir sind in unserm Leben daran gewöhnt. Aber es ist auch ein Trost, dem Herrn und seinem Reiche,

wenn auch in stiller, verborgener Weise, doch nach bestem Wissen und Gewissen gedient zu haben. Und diesen Trost erhalte uns Gott!

Waldkirchen bei Zschopau, den 30. September 1849.

C. G. Ficker.

Einleitung.

Was uns am Reformationsfeste 1845 das Herz*) bewegte, das ist auch 1849 um so weniger verklungen, als Wesentliches am Himmel des kirchlichen Lebens nicht verändert und die Constellation bis auf wenige Ausnahmen dieselbe geblieben ist. »Auf den Bergen und in den Thälern hört man klagen, daß gerade dasjenige, worauf unsere evangelische Kirche gebaut ist, das ewige und lebendige Wort Gottes, wie es in den Schriften des alten und neuen Testaments niedergelegt ist, und die freie Gnade Gottes in Jesu Christo, unserm Herrn und Erlöser, mit schnöder Verachtung behandelt und wohl oft mit frecher Hand aus den Räumen unserer Kirche verwiesen worden sei. Auf den Bergen und in den Thälern hallt es wieder von Klagen über Knechtschaft und Verfolgung und von dem Geschrei nach neuer, besserer Lehre, nach neuer, besserer Verfassung. Wohin unser Auge sich wendet, fast überall zeigen sich Spuren von religiöser Aufregung und kirchlicher Zerrissenheit, und oft, wo auch eine Stimme christlicher Weisheit und Erfahrung auf die Hilfe hinweiset, die Noth thut, und auf den Weg, der wieder zur Wahrheit, zur Ruhe und zum Frieden führt, — sie wird entweder überhört, oder, wo sie gehört wird, verdammt, verdächtigt und verfolgt. Ja, im Angesichte der Feinde, die zwar die Freiheit und den Fort-

*) Vergl. unsere Predigt über 2 Cor. 3, 16—18.: »so lange wird unsere evangelische Kirche eine freie sein und bleiben, so lange sie sich zum Herrn als dem Geiste bekennt.« Leipzig, 1846.

schritt der Kirche immer im Munde führen, aber gewiß so oft nicht wissen, was Freiheit ist und was*) die Kirche ist;

*) Vergl. in der trefflichen Abhandlung: »die kirchliche Verfassungsfrage der Gegenwart« von Otto Krabbe in dem Mecklenb. Kirchenb. 1846. S. 125. ff.: »Die Forderung einer kirchlichen Verfassung, die den Bedürfnissen der Zeit entspricht, scheint eine unverfängliche, eine gerechte und unbedenkliche zu sein. Aber diese Forderung geht nur ganz äußerlich aus von den Analogien des Staatslebens, nicht von dem Begriff der Kirche und ihrem Rechte, noch weniger werden die factischen Zustände des kirchlichen Lebens an diesem Begriffe bemessen und darnach die Frage entschieden, in wie weit überhaupt von der Begründung kirchlicher Verfassungsformen die Rede sein könne, und von welchen Grundlagen bei derselben ausgegangen werden müsse. Von einer Verfassung, wie sie von der kirchlichen Bewegung des Augenblicks hervorgerufen wurde, ließe sich schwerlich Heil für die Kirche erwarten. Das Drängen und Trachten nach einer Presbyterialverfassung, worauf im Wesentlichen die meisten Verfassungsprobleme der Gegenwart hinauslaufen, hängt meistens bei denen, welche nur ein negatives Interesse haben, entschieden mit dem Streben zusammen, die Herrschaft der Majoritäten in die Kirche einzuführen und durch dieselbe eine Aenderung des confessionellen Bestandes, dem viele, deren Entwickelung in eine dem kirchlichen Leben noch entfremdete Zeit fällt, ferne stehen, herbeizuführen. Ist es schon in den Ständeversammlungen ein bedenklich Ding, daß zufällige Stimmenmehrheit nicht selten die wichtigsten Fragen entscheidet, und daß, wenigstens in den constitutionellen Staaten neueren Datums, die folgenreichsten Gesetzvorschläge von den Schwankungen einer Mehrheit abhängig sind, welche zum Theil die betreffenden Verhältnisse bis ins Einzelne hinein nicht übersieht, oder nicht aus der Sache heraus urtheilt, wohl gar Rücksicht nimmt auf die außerhalb der Kammer sich geltend machenden Einflüsse: so würde, wenn man das kirchliche Leben in gleiche Formen, wie das politische zwängen wollte, keine andere Folge zu erwarten sein, als daß der baarste Subjectivismus in seinen verschiedenen Schattirungen und Schwankungen zur Herrschaft in der Kirche gelangen würde, der jeden objectiven Bestand der Kirche um so mehr und um so sicherer gefährden würde, als nirgends eine Garantie in kirchlicher Wissenschaft und Intelligenz, noch ein Gegengewicht, wie es auf politischem Boden in der Staatsgewalt ist, vorhanden wäre, wenn das Kirchenregiment hiervon abhängig würde.« — Vergl. von demselben Gelehrten in derselben

im Angesichte der Zerstörung, die durch unberechtigte und unzeitige reformatorische Bestrebungen überall an heiliger Stätte bereits angerichtet ist; im Angesichte der Bauleute, die in unsern Tagen wie das Gras aus der Erde hervorwachsen, um bauen zu helfen, ob sie gleich bis jetzt müssig am Markte gestanden und im Weinberge des Herrn noch keine Stunde gearbeitet haben; im Angesichte der Bauanschläge, wo doch für die Predigt des göttlichen Wortes kein Raum und für die Verehrung Jesu Christi keine Stätte zu finden ist; im Angesichte des Widerspruchs, der von dem Zeitgeiste erhoben wird gegen das Halten auf die nicht von menschlicher Klugheit gefundenen, sondern von Gott uns gegebenen und vor Gott bezeugten Wahrheit; im Angesichte der Kämpfe, die, anstatt Wahrheit zu suchen und Frieden zu retten, so oft nur darauf berechnet sind, Unfrieden auszusäen; ja im Angesichte der treuen Bekenner der evangelischen Wahrheit, denen das Herz bricht, daß man so leichtsinnig und unverantwortlich mit den Kleinodien der evangelischen Kirche umgehen kann, die alle Kraft zusammennehmen müssen, um nicht allen Muth und alle Hoffnung zu verlieren, die gerade jetzt mit aller Innigkeit an die Verheißung des Herrn sich halten müssen, um mit Freuden den Weg des Gehorsams und der Treue gegen die Wahrheit der Kirche fortzuwandeln, — im Angesichte eines solchen Zustandes unserer Kirche, wie könnte es da anders sein, als daß unser Herz getheilt ist zwischen Freude und Bekümmerniß, zwischen Hoffnung und Furcht, und daß das Gebet Davids über unsere Lippen sich drängt (Psalm 80, 15 ff.): »Herr Gott Zebaoth, wende dich doch, schaue vom Himmel und siehe an und suche heim diesen Weinstock; halte ihn im Bau, den deine Rechte gepflanzt hat, und den du festiglich erwählt hast. Siehe darein und schilt, daß des Brennens und Reißens ein Ende werde. Deine Hand schütze das Volk deiner Rechten und

---

Zeitschrift, 1845. S. 217. ff. die Abhandlung: »über kirchliche Zustände der Gegenwart«, und von Hofmann S. 253. ff.: »der Streit der Kirchen«.

die Leute, die du dir festiglich erwählt hast; so wollen wir nicht von dir weichen. Laß uns leben, so wollen wir deinen Namen anrufen. Herr Gott Zebaoth, tröste uns; laß dein Antlitz leuchten, so genesen wir.«

So damals unsere Klage und unser Gebet um Hilfe; das damals unsere Kraft und unsere Hoffnung; nicht anders auch in dieser, unserer Zeit. Zwar ists in vieler Beziehung, zumal in unserm Vaterlande, ruhiger und friedlicher geworden; aber sicher würden wir uns täuschen, wenn wir annehmen wollten, es sei wirklicher, begründeter Friede. Die Waffen ruhen nur in der Scheide; es bedarf nur einer äußern Veranlassung, um Gelehrte und Ungelehrte, Geistliche und Laien, Kirchliche und Unkirchliche zum Kampfe zu führen. Und was nicht nur in unserm Vaterlande, sondern auch in andern Ländern des protestantischen Deutschlands diesen Waffenstillstand geschaffen hat und bis auf den heutigen Tag erhält, — es ist nichts weiter als das Aufsehen und das Warten auf eine geforderte und verheißene Verfassung. Von ihr hoffen die Meisten wo nicht das Heil in vollem Maaße, so doch den Anfang zum Heil.

Ob nun aber solche Hoffnung sich erfüllen werde und ob in der That der Kirche überhaupt und zumal in unserer Zeit durch eine neue Verfassung geholfen werden könne, ist um so mehr einer besondern Erwähnung bedürftig, je verschiedener hierüber die Meinungen sind, und für je wichtiger die Angelegenheit selbst betrachtet werden muß. Wir unsers Theils haben uns, so oft wir auch die gegenüberstehenden Meinungen zusammengehalten haben, nie zu den schönen Hoffnungen begeisterter Verfassungsfreunde erheben können. Die Hoffnungen selbst haben auch uns erhoben; aber so oft wir die Dinge sahen, wie sie waren und wie sie sind, ist uns auch das Hoffen und Rühmen vergangen, und wir haben in der Stille bekannt, daß von hier aus in unserer Zeit die Hilfe nicht komme. Schon an einem andern Orte *) haben wir uns im Allgemeinen darüber ausgespro-

---

*) Vergl. den dritten Theil unserer Bearbeitung der Geschichte

chen; der besondern Untersuchung gelte dieses einleitende Wort.

---

des Rationalismus von Saintes, S. 683. ff. (Leipzig, 1847): »Wie das Geschrei nach neuer, besserer Verfassung so oft sichtbar und nachweisbar von denen kommt, welche vielleicht nie daran gedacht haben, was die Kirche sei, und was sie von ihnen fordere; wie von dieser Seite her, wo mit den Begriffen der Gewissens- und Religionsfreiheit ein ebenso bodenloser als unverantwortlicher Mißbrauch getrieben wird, etwas Gutes und Ersprießliches sich nicht erwarten läßt, sobald in die Berathungen und Entschließungen über das Heil der Kirche derartige Momente aufgenommen werden sollten, so ists überhaupt ein Irrthum, alles Heil der Kirche mehr oder weniger von der Form selbst zu erwarten. Es ist das Gesetz aller gesunden Entwickelung, daß sie von Innen heraus erfolge, daß der Stamm geheiligt werde, um heilige Früchte zu tragen, und daß der Geist selbst eine angemessene Form sich schaffe. Ob nun aber der Geist unserer evangelisch-lutherischen Kirche gerade in unserer Zeit, die offenbar eine Zeit des Uebergangs vom Schlechtern zum Bessern in Bezug auf theologisches Wissen und theologische Ueberzeugung, eine Zeit der Gährung genannt werden muß, ein solcher sei, daß man von ihm die Bildung einer angemessenen Form erwarten könne; ob die Hoffnung auf die Entwickelung eines gesunden Lebens eine begründete sei, wo noch so viele Symptome auf krankhafte Zustände in dem innern Organismus schließen lassen; ob durch die beabsichtigte Heilung der äußeren Gebrechen nicht der innere Krankheitszustand auf eine Weise aufgeregt oder auch übertüncht werden könne, daß der Heilungsproceß, so weit er von menschlichen Händen geleitet wird, immer verwickelter und schwieriger werden müsse, — dies Alles ist wohl zu erwägen. Das ist wenigstens gewiß: wer die Form will, ohne nach dem Geiste zu fragen; wer die Kirche mit einer Verfassung bedacht sehen will, ohne darum sich zu kümmern, daß die Verfassung auch dem inwendigen Leben der Kirche entsprechend sei: — der ist wie ein Mann, der ein Haus baut, ohne zu wissen, wer darin wohnen soll und kann, oder auch wie ein Mann, der Röhren legt, um das Wasser von den Bergen in das Thal zu leiten, ohne vorher nur daran gedacht zu haben, ob überhaupt Wasser vorhanden sei, oder auch, um mit dem hochwürdigen Dr. Krehl zu reden, wie ein Mann, der Bäume pflanzt im Winter. Der Winter selbst zwar — das ist unsere Ueberzeugung und Hoffnung — ist vorüber und wir sehen es mit stiller Freude und Dank: die Wolken haben sich zertheilt, die Felder und Auen grünen, die Steppen blühen fröhlich wie die Lilien; — aber die Frühlingsstürme bleiben nicht aus. Der Herr, auf dem die Kirche ruht, sei unsere Stütze, unsere Hilfe, unsere Stärke, unser Trost und unsere Zuversicht.«

Auch wir erkennen es vom Grunde unsers Herzens an, daß die gemeinsame Thätigkeit der Kirche in einer bestimmten und nothwendigen Ordnung auftreten müsse, wenn sie anders als eine nicht nur im Glauben versammelte, sondern auch für den Glauben sammelnde Gemeinde erscheinen und nach innen und außen ihre von Gott selbst bestimmten Zwecke erreichen wolle. Auch wir können es nicht leugnen, wie schon die Apostel des Herrn in der ersten christlichen Kirche nicht nur in Bezug auf Lehre und Cultus, sondern auch auf geistige und leibliche Pflege der einzelnen Glieder der Kirche eine bestimmte Ordnung getroffen und eingehalten, und wie jede Abweichung und jede Verleugnung derselben früher oder später sich gerächt habe. Auch wir sehen es deutlich genug an den Reformatoren unserer Kirche selbst, wie es ihnen durchaus nicht gleichgiltig war, ob das wieder erwachte evangelische Leben auch nicht einmal durch die im Evangelium selbst liegenden Gesetze*) geordnet und begrenzt werde, wie sie vielmehr in dieser Beziehung gegen jedes Hinaustreten des kirchlichen Lebens auf den Boden dessen, was nicht aus dem Evangelium direkt oder indirekt bewiesen werden könnte, ernstlich und feierlich sich verwahrten und wie sie mit Laien und Geistlichen, mit geistlicher und weltlicher Obrigkeit viele und lange Berathungen pflegten, um auch hier an die Stelle des alten Mißbräuchlichen ein neues aus dem Evangelium Bewährtes zu setzen. Auch wir müssen in die Klage einstimmen, wie die Kirche selbst lange Zeit hindurch sich kein Gewissen gemacht habe, nicht allein die ihrem innersten Leben vertrauten Schätze und Kleinodien im Schweiß-

---

*) Nach unserer Ueberzeugung ist es daher gewiß eine ebenso unbegründete als ungerechte Behauptung von Hase in der Schrift: »das gute alte Recht der Kirche« (Leipzig, 1847), S. 37.: »Es ist bekannt, wie die deutschen Reformatoren das äußerliche Recht der Kirche, weil sie sich nur um Innerliches und Ewiges sorgten, in großherziger Unbekümmertheit zu Grunde gehen ließen, und wie durch eine Ironie des Weltgeistes (??) bald nach dem Frühlingssturme der Reformation die Luthers-Kirche in reichsständige Territorien zersplittert hinsichtlich ihres Rechtszustandes das gerade Gegentheil ihrer Idee darstellte.«

tuche liegen zu lassen oder wohl gar hinzuwerfen und einzutauschen gegen leichte irdische Gabe, sondern auch die Ordnungen in Lehre*) und Cultus, in geistlicher und leiblicher Pflege und Zucht im Ganzen und Einzelnen zu vergessen und zu verwerfen, welches letztere nothwendig mit dem ersteren sich verbinden mußte. Auch wir wollen endlich nicht in Abrede stellen, daß es, wie in einzelnen Fällen, so auch hier wohlgethan sein könne, mit der Ordnung des Aeußern zu beginnen, und von dieser Ordnung auch die Ordnung, das frischere und gesundere und gesegnetere Leben des Inwendigen zu erwarten, obgleich gerade hier, weil es sich eben um das Höchste und um das Freieste handelt, was der Mensch hat und kennt, die größte Vorsicht zu handhaben sein dürfte, um nicht auf diesem Wege mehr zu schaden als zu nützen. Das aber stellen wir entschieden in Abrede, daß in irgend einem Lande das Heil der evangelischen Kirche ganz besonders oder wohl gar nur aus einer neuen Verfassung kommen werde, und das um so mehr, je weniger die Rücksichtsnahme geltend gemacht wird, ob die Schöpfung einer neuen Ordnung zeit- und sachgemäß sei, ob sie, wenn sie die Frucht einer evangelischen Gesinnung ist, bei der verbreiteten Feindschaft gegen das Evangelium nicht mehr Widerstand als Eingang finden müsse und ob sie, wenn sie auf ein Concordat mit dem sogenannten Zeitbewußtsein hinaus kommt, nicht schon in ihrem Keime als ein**) verfehltes und verwahrlosetes anzusehen sei.

---

*) Vergl. hierüber den trefflichen Nachweis in der Schrift von Dr. Kliefoth: »die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen lutherischen Bekenntnisses«, Rostock, 1847. = die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. v. Richter, Weimar, 1846. = über Predigt und Katechese in der Vergangenheit und Gegenwart, im 1. u. 2. Heft des Mecklenburg. Kirchenbl. 1846.

**) Selbst Puchta in der Einleitung in das Recht der Kirche (Leipzig, 1846) S. 51. verweiset hierauf: »Jede Kirche muß darauf ausgehen, ihre äußere Gestalt mit ihrem innern Wesen in Einklang zu setzen; es ist nicht zu bezweifeln, was von protestantischer Seite nicht immer gebührend beherzigt worden zu sein scheint, daß der

Die Meinung selbst, daß von der Verfassung der Kirche als solcher alles Heil zu erwarten sei, ist nach unserer Ueberzeugung zunächst eine unbiblische. Zwar hat auch der Erlöser selbst die an ihn Glaubenden und bei ihm Bleibenden als eine äußere Vereinigung*) gesetzt und im Allgemeinen darauf Bezügliches verordnet. Er verheißt der gemeinsamen Andacht den großen Segen, daß, wo nur (Matth. 18, 20) Zwei oder Drei in seinem Namen versammelt seien, er mitten unter ihnen sein werde. Er verordnet gegenseitige Mahnung und Zurechtweisung, wenn er spricht (Matth. 18, 15—17): »Sündigt dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch Einen oder Zwei zu dir, auf

Glaube das bildende Element der Verfassung sein muß. Auch dürfen wir eine Zeit erwarten, wo die Kirche eine äußere Einheit erreichen, wo ihre äußere Gestalt ein vollkommenes Abbild ihres Innern sein wird. Aber die Frage ist die, ob man diese Harmonie des Inneren und Aeußeren durch eine Gleichstellung beider herzustellen berechtigt ist, durch die der Glaube an seiner Integrität und Reinheit verlieren mag, was die Verfassung an Haltung und Consequenz gewinnt.«

*) Wir sind darum nicht mit Hase einverstanden, der S. 32. d. o. a. Schr. behauptet: »Indem Christus die Religion, deren Mittler er geworden ist, als den neuen Bund auffaßte, hat er ihr die alttestamentliche Grundvorstellung angeeignet. Er hat nicht eine Kirche gegründet, noch ihre Verfassung in bestimmter Absichtlichkeit vorgezeichnet, aber den schöpferischen Geist hat er geweckt, der die Kirche gründen und durch all' ihre wechselnden Formen hindurchwandeln sollte.« Wie übrigens damit zu vereinbaren ist, was in derselben Schrift S. 6 geschrieben steht, dürfte nur mit Hinzunahme vieler Mittelglieder zu begreifen sein: »Christus hat die Kirche gegründet, unbekümmert um den Staat, und nur mit der Rücksichtnahme des Gegensatzes, daß, wer in der Kirche groß sein wolle, es auf die entgegengesetzte Weise sein müsse, als die Gewaltigen im Staate, und im ersten Zusammentreffen der Kirche mit der Staatsgewalt sprach sich das Rechtsbewußtsein für alle Collisionsfälle dahin aus, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, oder wie Ambrosius es aussprach zu den Boten des Kaisers: Mehr fürchte ich den Herrn des Weltalls, als den Herrscher dieser Erde.«

daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er dich nicht, so sage es der Gemeinde, und höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner.« Er verheißt dem Petrus auf sein entschiedenes Bekenntniß (Matth. 16, 17 ff.): »auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwinden.« Er bestellt Apostel zu Lehrern und Vorstehern der Gemeinde (Marc. 16, 15. = Matth. 28, 18 20.; Matth. 10, 5—42.; Joh. 20, 21—23.): »Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Creatur.« Er ordnet Taufe und Abendmahl als die Mittel göttlicher Gnade, das Zerstreute und Verlorene aus allen Völkern und in allen Ländern zu sammeln zu Einer Gemeinde und das Gesammelte zu stärken und zu erhalten bei ihm, der das Haupt ist seiner Gemeinde (Matth. 28, 18 ff. = Matth. 26, 26 ff. = Marc. 14, 22 ff. = Luc. 22, 15 ff. = Joh. 6, 51.; 10, 14—17.). Aber schon diese Verordnungen selbst verweisen auf das Inwendige als auf das Erste und vor Allem Nothwendige und Bedingende, auf das Wort seiner Wahrheit und auf die Predigt dieser Wahrheit, auf die Kraft seiner Liebe und auf den Glauben und das Ergreifen dieser Liebe, auf das Bekenntniß und Zeugniß dieses Glaubens und dieser Liebe, mit einem Worte*), auf die

---

*) Vergl. Nitzsch im System der christl. Lehre (2. Aufl.) S. 231.: »Die Kirche ist zuerst und ehe sie etwas anderes ist, die Gemeinde der Geheiligten und insofern selbst ein Gegenstand des Glaubens (Ephes. 1, 22. Heb. 12, 22.), nicht allein deshalb, weil das unsichtbare Haupt nebst der Gemeinde der Vollendeten mit zu ihr gehört, sondern auch deshalb, weil sie in Bezug auf ihren persönlichen Bestand und auf die wesentliche Wirksamkeit und Bildung ihrer Glieder ein verborgenes Leben lebt, welchem ihr offenbares Leben nie ganz gleich sein oder entsprechen kann.« — Vergl. die treffliche Abhandlung in der Zeitschrift von Harleß, (1846, Novemberheft.) = die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, S. 290. ff.: — Außerdem verdienen auch hier die goldenen Worte von Harleß (in der Zeitschrift 1845, S. 130.) eine besondere Erwähnung: »Die Kirche, die diesen Beruf (das in Christo gegebene Heil zu geben) in sich selbst trägt, ist die Kirche, welche in der Spendung der Gnadenmittel sich

Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe. Und daß der Erlöser sonst auf das Bestimmteste die Gemeinschaft im Glauben und in der Liebe als dasjenige bezeichnet, was die Gemeinschaft seiner Jünger mit ihm selbst und unter einander begründen, erhalten und fördern könne; daß er ausdrücklich behauptet, von ihm müsse alles Leben in dem Einzelnen und in der Gesammtheit ausgehen, wie von dem Weinstocke aus das Leben, das (Joh. 15, 1 ff.) Gedeihen und die Frucht in den Reben, und daß er in diesem Geiste und Sinne noch kurz vor seinem Tode gebetet hat »für seine Jünger und Alle, die durch der Jünger Wort an ihn glauben würden, daß sie Eins seien, gleichwie er Eins sei mit seinem himmlischen Vater (Joh. 17, 1 ff.)«, — das Alles ist Zeugniß genug dafür, daß der Erlöser das Heil der Kirche mehr und vor Allem von innen heraus erwartet. Am allerwenigsten will es mit dem Geiste des Evangeliums sich zusammenreimen lassen, wenn bewußt oder unbewußt rein

---

als die Heilsdarbringerin weiß. Diese kann und muß Gegenstand einer Liebe und Begeisterung sein, welche die Kraft des Sieges darin hat, daß sie eins ist und zusammenhält mit der Liebe zu Christo, dem Herrn und Haupt der Kirche. In diesem Sinne heißt: die religiöse Begeisterung für die Kirche wecken, dasselbe was: die Gemeinschaft unsers deutschen protestantischen Lebens retten. Manches Andere zwar giebt es noch, was zu solchem Zwecke löblich, ja nothwendig ist; dennoch ist es Nebenwerk, verglichen mit diesem Hauptwerke. Davon will ich aber ganz schweigen, wie vergeblich, ja gefährlich es ist, gewisse Nothbehelfe zu suchen, um wie mit Krücken und Stecken staatlich-politischer Nachhülfe oder geistlich-amtlicher Machterhöhung oder fremd entlehnter kirchlicher Gesellschaftsgliederung dem Gebäude unserer Kirche äußere Stützen zu bereiten. Denn soll dieses Gebäude wirklich vollends einstürzen, so fahre man nur fort mit jenen bleischweren Schutzwänden, welche diese göttlich freie und geistige Gemeinschaft zusammendrücken und ihres gesunden Daseins und Lebens berauben. Von innen heraus, aus ihrem frei eigenen Geiste muß sich die Kirche erbauen und erhalten, und um dies zu vermögen, muß dieser Geist sich als eine gottberechtigte, gnadenkräftige, einheitbildende Macht erkannt haben.«

weltliche und irdische Satzung und Ordnung auf kirchliches Gebiet übergetragen wird, in der Meinung, daß, wie vielleicht in irdischen und weltlichen Dingen irgend eine Satzung Ersprießliches zu Tage gefördert habe, nun dieselbe Satzung auch auf dem*) kirchlichen Gebiete Ersprießliches zu Tage fördern müsse. Denn abgesehen davon, daß auch dort die Satzung als solche allein so große Dinge nicht thun kann und in den meisten Fällen auch nicht gethan hat, so sollten von solchen Maaßnahmen nicht nur die »Wolke« von Zeugnissen der traurigsten Erfahrungen, sondern auch die bestimmten Erklärungen des Erlösers hierüber alles Ernstes abmahnen, »daß sein Reich (Joh. 18, 36.) nicht von dieser Welt sei, daß es nicht mit äußerlichen Geberden komme, daß Niemand ein altes Kleid mit einem Lappen von neuem Tuch flicke, weil der Lappe doch wieder reißt vom Kleide und der Riß ärger wird (Matth. 9, 16 ff. = Marc. 2, 21.; Luc. 5, 36.), und daß man auch nicht Most in alte Schläuche fasse, anders die Schläuche zerreißen, und der Most wird verschüttet und die Schläuche kommen um.« — Und in demselben Geiste lebten und wirkten auch die Apostel des Herrn. Zwar mußten sie, je größer die Zahl der Gemeinden wurde und je verschiedener die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und ihrer Glieder, je nach dem besondern Grade der Bildung, wie überhaupt nach der besondern Gestalt des geistigen und leiblichen Lebens auftraten, mehr als der Erlöser selbst daran denken, nicht nur in Bezug auf Lehre und Cultus (1 Tim. 6, 12. 20.; 2 Tim. 1, 10 — 14.; Tit. 3, 8. 1 Cor. 15, 13 — 17.; 1 Tim. 3, 16.; Tit. 2, 13.; Hebr. 5, 12.; 1 Cor. 11, 23 ff. = 10, 16 ff.) bestimmte Normen zu

---

*) Von diesem Vorwurfe ist gewiß nicht frei zu sprechen die Schrift über die Verfassungsangelegenheit der protestantischen Kirche von Bräunig, Leipzig, 1833. In dieselbe Kategorie gehören mehr oder weniger in älterer Zeit: Die freie protestantische Kirche von Rettig, Gießen, 1822, von Schwabe: Grundzüge einer constitutionellen Kirchenverfassung, Neustadt a. d. O., 1832, und von Hölty: die Nothwendigkeit zeitgemäßer Reformen in den kirchlichen Verhältnissen des protest. Deutschlands, Hannover, 1831.

setzen und zu empfehlen, um einestheils das eigentliche Bewußtsein des christlichen Glaubens zu stärken und zu fördern, anderntheils um auch schon damals auftauchende Häresien abzuweisen und auszuscheiden, sondern auch in Bezug auf sogenannte Kirchenzucht, (1 Cor. 5.; 2 Cor. 2, 1 ff. = act. 1, 1 ff.; 9, 1 ff. act. 13, 2 ff. = 20, 17.; Tim. 1, 5 ff.) und Kirchenleitung, Armenpflege und (act. 6, 1 ff. = act. 2, 44 ff.; 4, 1 ff. 1 Cor. 7, 1 ff. 1 Cor. 16, 1 ff. 2 Cor. 8, 1 ff. 2 Cor. 9, 1 ff.) Kirchengüterverwaltung. Wie aber auch in den apostolischen Gemeinden das Bleiben in des Herrn Lehre, Gebet, Sacrament und Liebesgemeinschaft die Träger und die Weihe aller kirchlichen Thätigkeit*) waren, und wie man selbst von denen, »welche zu Tische dienen sollten (act. 6, 2 ff.),« forderte, daß »sie ein gutes Gerücht hätten und voll des heiligen Geistes und Weisheit« wären: so war es auch ihr innerstes und höchstes Lebensgesetz (Col. 2, 3 ff.): »Trachtet nach dem, das droben ist, nicht nach dem, das auf Erden ist. Ihr

---

*) Denjenigen, welche bei ihren Forderungen einer neuen Kirchenverfassung auf die Verfassung der ersten apostolischen Kirche zurückgehen, geben wir die treffenden Worte zur Beherzigung, welche in der Abhandlung: »Bedarf die protestantische Kirche einer Verfassung« (in d. Zeitschr. v. Harleß, 1843, 5. B. S. 16 zu lesen sind: »Könnt ihr uns die Verfassung der Kirche zu den Zeiten der Apostel wieder geben, dann wollen wir euch preisen und euch dankbar sein für diese Constitution. Dann müßt ihr aber damit anfangen, uns die erste Pfingstgemeinde wieder herzustellen, wo Alle einmüthig bei einander waren im Gebet, ein Herz und eine Seele; diese Gemeinde, von der das erste kirchliche Leben ausging. Könnt ihr dies, und habt ihr apostolische Männer, oder könnt ihr es dahin bringen, daß diejenigen in unserer Kirche, die es wirklich sind, auch einmüthig dafür erkannt werden, dann ist die wahre Verfassung der Kirche von selbst da. Glaubt es doch nur, die apostolische Verfassung der ersten Kirche kann nicht constitutionsmäßig wieder gemacht werden; sie wird und ist, wo der Glaube ist und der Geist Gottes waltet in der Kraft des einmüthigen Gebetes.« — (Vergl. auch in derselben Zeitschrift v. Harleß 1849, Märzheft, die Abtheilung: Was lehret die heilige Schrift über Kirchenverfassung?).

seid gestorben und euer Leben ist verborgen mit Christo in Gott. Wenn aber Christus, euer Leben, sich offenbaren wird, dann werdet auch ihr offenbar mit ihm werden in der Herrlichkeit.«

Wir behaupten nun aber auch, daß es unprotestantisch sei, zunächst oder wohl gar vor Allem, zumal in einer dem Evangelium in vieler Beziehung entfremdeten Zeit, das Heil der Kirche von einer Verfassung zu erwarten. Allerdings konnte es den Reformatoren, worauf wir schon oben aufmerksam gemacht haben, nicht gleichgiltig sein, ob sich die gesammte kirchliche Thätigkeit in den von der Natur der Sache gezogenen Grenzen bewege oder nicht, und es ist ihnen laut der bestimmtesten Zeugnisse nicht gleichgiltig gewesen. Sie haben daran festgehalten, daß*) das Apostel-

---

*) Vergl. in dieser Beziehung die begründete Rechtfertigung der Reformation gegen Bunsen (die Verfassung der Kirche der Zukunft. Hamburg, 1845) in der bereits oben angef. Abhdlg. in dem Mecklenb. Kirchenb. 1846. S. 136: »Bunsen wirft der Reformation vor, daß sie stehen geblieben sei bei der Möglichkeit der Verwirklichung des allgemeinen Priesterthums, und daß der germanische Reformator, der im Gegensatz zum romanischen alle Anmuthungen zur Anstellung einer neuen Kirchenverfassung abgewiesen, so diese äußerlich dem Eigennutze und der Raubsucht der Fürsten, der Selbstsucht des Adels und der Rohheit und Hilflosigkeit der Gemeinden überlassen habe. Wir können dieses Urtheil nicht gerecht finden, wenn es, weil eine Ausbildung der Kirchenverfassung nicht erfolgt ist, den Reformatoren der lutherischen Kirche aufbürdet, sie der Gewalt und Raubsucht der Fürsten preisgegeben zu haben und somit ganz den Nothstand der in ihrer Erneuerung begriffenen Kirche übersieht oder verkennt. Daß die Episcopatsrechte auf den Fürsten übergingen, hat, was wir nicht in Abrede stellen wollen, seine großen Uebelstände gehabt, aber Bunsens Urtheil muß nothwendig nur einzelne Erscheinungen des Cäsareopapismus ins Auge fassen, aber dagegen die wichtigen Förderungsmittel übersehen, welche gerade in diesem Verhältnisse für die innere gesicherte Entwickelung der Kirche in der damaligen Zeit lagen. Redet aber der Verf. von der Rohheit der Gemeinden, von Gemeinden, wie sie das ruchloseste und gottvergessenste aller Jahrhunderte in staatlichen und kirchlichen Dingen, das funfzehnte, erzogen hatte, so liegt

und Hirtenamt, die Kirchenzucht und die Aufsicht über die Lehre als wesentliche Grundlagen einer evangelischen Kirchenverfassung anerkannt werden müssen, um so mehr, als in der heiligen Schrift die deutlichsten Zeugnisse dieselben als eine unmittelbare Stiftung Christi und seiner Apostel bezeichnen. Selbst die bischöfliche Obergewalt haben sie als eine gute kirchliche Ordnung aufrecht zu erhalten gewußt und von Melanchthon ist es bekannt, daß er sich in der Ueberschrift zu den schmalkaldischen Artikeln bereit erklärte, selbst die Suprematie des Papstes als menschlich-kirchliche Einrichtung anerkennen zu wollen, salva evangelii veritate. Wie es vom Anfange an nicht in ihrem Plane lag, die vorliegende Kirchenverfassung vom Grunde aus umzugestalten und wie es ebenfalls nicht erwiesen werden kann, daß sie sich einer auf den wesentlichen Grundlagen der Einen, allgemeinen, heiligen und apostolischen Kirche ruhenden Verfassung deutlich bewußt gewesen sind: so waren sie doch alles Ernstes darauf bedacht, etwaige Mängel und Uebelstände in der bestehenden Verfassung abzustellen und wesentliche Bedürfnisse einer evangelischen Gemeinschaft zu befriedigen. Um die Gemeindebedürfnisse kennen zu lernen, um würdige Lehrer des Evangeliums berufen zu können, um das evangelische Lehreramt zu überwachen, ordneten sie die Kirchen-

---

gerade darin schon die genügendste Erklärung, warum die Organisation einer Verfassung, wie Bunsen sie projectirt, von dem germanischen Reformator zurückgewiesen wurde. In diesen rohen Gemeinden fand eben so wenig eine Verwirklichung des allgemeinen Priesterthums statt, als in den gegenwärtigen Gemeinden, in denen neben Unwissenheit in geistlichen Dingen und Unglauben nicht selten ein **Radicalismus** sich kund giebt, welcher, während er keine Ahnung hat von dem Begriffe des allgemeinen Priesterthums, geschweige, daß von seiner schwächsten Verwirklichung auch nur scheinbar könnte die Rede sein, auf diesen Begriff mit vermeintlicher Berechtigung pocht und ihn zur Instruction der bestehenden kirchlichen Verhältnisse verwandt wissen will, um auf diesem Wege der Herrschaft der Massen in der Kirche den Weg zu bahnen.«

visitationen, denen sie sich selbst mit wahrhaft evangelischem Eifer*) und preiswürdiger Gewissenhaftigkeit unterzogen. Um die bei den Visitationen vorgefundenen Mängel und Gebrechen an Lehrern und Zuhörern »vermittelst einer gebührlichen und ernsten Verfassung der Execution« abzuschaffen, wurden Consistorien errichtet, und nicht sowohl**) aus Noth,

---

*) Vergl. hierüber den genügenden Nachweis in der Schrift von Hering: Geschichte der im Jahre 1539 im Markgrafenthum Meißen und dem dazu gehörigen thüringischen Kreise erfolgten Einführung der Reformation, Großenhain, 1839, S. 55—148.; und in den Kirchenordnungen, General-Artikeln für das Churfürstenthum Sachsen von 1580, und in dem Synodal-Decret v. 6. Aug. 1624.

) Wir sind darum nicht mit Hase einverstanden, welcher in der angef. Schrift geradezu behauptet (S. 8.): »Die Reformatoren, wenig besorgt um die äußeren Grundlagen, deren ein religiöses Gemeinwesen bedarf, hielten nur auf das, was ihnen allein galt, auf die Freiheit das Evangelium zu lehren, und als in Hoffnung einstmaliger Aussöhnung mit den bisherigen Bischöfen ihre Stelle unbesetzt blieb, kam die oberste Kirchenverwaltung fast zufällig an die deutschen Fürsten, (vergl. S. 38 und S. 17. = auch Hase irrt gewiß, wenn er annimmt, daß nach protestantischen Grundsätzen der Quell der obersten Kirchengewalt in der Gemeinde als solcher zu suchen sei, und wenn er mit Bunsen vergißt, daß die Idee des allgemeinen Priesterthums [cf. S. 37 ff.] **ohne Weiteres der Gemeinde zukomme)«. — Eine ausgezeichnete Erörterung dieser Angelegenheit findet sich in der Schrift von Julius Müller: die nächsten Aufgaben für die Fortbildung der deutsch-protestantischen Kirchenverfassung, Breslau, 1845. S. 19—27. — S. 23 heißt es unter Anderm: »Es versteht sich von selbst, daß die Landesherrliche Kirchengewalt — die nicht als Nothstand anzusehen ist (vergl. jedoch Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen, 1840. S. 159 ff.) — nach protestantischen Begriffen nicht als eine unumschränkte zu betrachten ist, wie etwa nach den ausschweifendsten Kurialisten die des Papstes, sondern, daß sie rechtmäßig nur geübt werden kann auf jener Grundlage, an ihren Inhalt gebunden, und nach einer festen Ordnung, welche Gewähr leistet, daß ihrem Inhaber die wissenschaftliche Erkenntniß von dem Wesen und Grunde der Kirche, und die detaillirte Einsicht der aus ihrer geschichtlichen Entwickelung entspringenden Bedürfnisse berathend zur Seite steht (vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, B. 1., S. 693). Und somit haben wir die Kirchengewalt des protestantischen Landesherrn als die erste historische Basis zu betrachten, an

wie Viele dies darauf beschränken möchten, sondern um einestheils die Rechtmäßigkeit alles bestehenden Regimentes auch für die Kirche anzuerkennen, anderntheils in der Ueberzeugung, daß das Kirchenregiment des evangelischen Landesherrn mit der christokratischen Idee wohl zu vereinbaren und daß die Beziehung des Landesherrn als summus episcopus in ihrem Rechte sei, so bald und so lange er selbst sich bei seinen die Kirchenleitung betreffenden Anordnungen als praecipuum ecclesiae membrum und als von Gott berufener Förderer der kirchlichen Zwecke weiß, übertrugen sie die bischöfliche Gewalt auf den Landesfürsten. Und je mehr insonderheit in dem späteren Leben Luthers das Princip der Subjectivität auch auf dem Gebiete des christlichen Lebens auf die Spitze getrieben wurde; je schmerzlicher es ihm sein mußte, wie auch in der kaum erst wieder mit Freuden begrüßten Frühlingszeit der evangelischen Kirche die Stürme des Winters nicht ausblieben und wie unter dem Deckman-

---

welche sich die Fortbildung der deutsch-protestantischen Kirchenverfassung bis auf Weiteres, d. h. bis etwa der souveräne Regent der christlichen Kirche ihre Entwickelung in ganz neue Bahnen leitet, zur Ueberwindung der noch in ihr beharrenden Gegensätze anzuschließen hat. Denn die Vorstellung, welche auf der Berliner Synode starke Vertretung gefunden zu haben scheint, daß das Kirchenregiment des evangelischen Landesherrn mit der christokratischen Idee nicht vereinbar sei, läßt sich von dem Vorwurf dogmatischer Unklarheit schwerlich freisprechen. Schließt denn die Herrschaft Christi durch die Wirksamkeit des heiligen Geistes die Verwirklichung durch menschliche Organe aus? Soll alles geordnete Kirchenregiment aufgehoben werden, damit der heilige Geist ungehindert Alles selbst wirken könne? Oder, wenn uns doch nicht in den Sinn kommen kann, jenen wackern Männern diesen schwärmerischen Irrthum beizumessen, sind etwa nur **Presbyterien und Synoden**, nicht aber ein Landesherr von ernstem frommem Sinn fähig, Organ des heiligen Geistes zu sein? Hat Christus etwa seine Herrschaft über die evangelische Kirche verloren, seit sich in ihr — bekanntlich im ersten Jahrzehnt ihrer Geschichte — das kirchliche Regiment der protestantischen Landesherren erhoben hat?« — Vergl. auch die treffliche Abhandlung in der Zeitschr. v. Harleß, 1849. Märzheft, »Gedanken über die Kirchenverfassung in der Zeit der Reformation.«

tel*) evangelischer Freiheit von den »himmlischen Propheten« die schändlichsten Greuel verübt wurden: desto mehr war er darauf bedacht, die objective Seite der Kirche in Lehre, Cultus und Disciplin wo möglich festzuhalten und immer bestimmter hervortreten zu lassen. Nichtsdestoweniger aber erwartete Luther selbst vorzugsweise oder wohl gar nur von einer Verfassung der Kirche das Heil derselben, und es liegt dies in dem innersten Wesen der evangelischen Kirche selbst. Nach den Grundsätzen dieser Kirche ist sie eine innere geistige Glaubens-Gemeinschaft (societas vere credentium = ejusdem evangelii et ejusdem spiritus, qui corda eorum renovat, sanctificat et gubernat = principaliter societas fidei et spiritus sancti in cordibus), und wie in der katholischen Kirche die Verfassung als das äußere Moment das Erste und Höchste ist, wie hier selbst die innern Gnadenwirkungen an die äußere Form gebunden sind, so ist in der protestantischen Kirche die sichtbare Kirche das Product der unsichtbaren, und alle Gestaltung des kirchlichen Lebens muß hier von innen heraus erzeugt werden. Selbst das Princip**) der evangelischen Kirche, die Rechtfertigung

*) Vergl. S. 144. der o. a. Abh. in dem Mecklenb. Kirchenbl.: »Es wird sich nachweisen lassen, daß Luther sich immer entschiedener von dem Principe der Subjectivität abwandte und in allen kirchlichen Fragen, auch in denen, welche Cultus und Verfassung der Kirche betrafen, einen objectiven Boden zu gewinnen suchte, an dem er festhielt. Die Händel mit Carlstadt, das Treiben der Zwickau'schen Propheten, die wiedertäuferischen Unruhen und ihre Folgen, die falsche Auffassung und Verkehrung des Begriffes der Freiheit bei der Bauernschaft und der mit wiedertäuferischen Elementen hie und da zusammenhängende Bauernaufstand, hatten Luther die Augen geöffnet, wohin das Princip maßloser Subjectivität führen müsse. Das göttliche Recht des Amtes wird von ihm immer entschiedener hervorgehoben und dadurch dem geistlichen Stand eine Bedeutung zugewiesen, die aus der Stellung des Amtes, dessen Träger der Geistliche ist, mit Nothwendigkeit hervorgeht.«

**) Nothwendig schließt dieses Princip, welches herkömmlich das materielle Princip im Gegensatze zu dem formalen der Schriftautorität genannt wird, das letztere zugleich mit ein. Es ist

durch den Glauben an die freie Gnade Gottes in Jesu Christo, deutet darauf hin, daß zunächst und vor allen Dingen nur Christus gepredigt und geglaubt werde als dasjenige, worin allein das Heil zu finden sei, und daß auf diesem Grunde die Kirche gewiß auch die schwersten Sorgen und die mächtigsten Feinde überwinden werde. »Gottes Wort — das ist Luthers und mit ihm der protestantischen Kirche Bekenntniß (vergl. S. 15. der Schrift: das evangelische Pfarramt in Dr. Luthers Ansichten, von

---

dies oft und neuerdings von Niedner (Vorlesung zur academischen Gedächtnißfeier ꝛc. Leipzig, 1846. S. 9 ff.), zur Genüge dargethan worden. Unter Anderem heißt es: »diese, allen Reformatoren gleich gemeinsamen Principien waren wie bekannt, die zwei: Christus, alleiniger, höchster Heilsgrund; die heilige Schrift, dessen allein unbedingte Erkenntnißquelle. Die Ordnung ist wesentlich, darf nicht umgekehrt werden. Das zuerstgenannte ist das erste, weil es geschichtlich und thatsächlich das Princip des zweiten ist. Denn des Christenthums einzige Urthatsache ist Christus; die heilige Schrift nur Folge aus diesem Urgrunde.« — Wir können es darum nicht billigen, wenn Dr. Francke (in seiner neuesten Schrift: die Grundlehre der Religion Jesu ꝛc., Leipzig, 1848. S. 24.), die Behauptung eines materiellen Princips der evangelischen Kirche eine »monströse« nennt, und wenn in einer Note der Wunsch ausgesprochen ist: möchte wahr sein oder bald werden, was ein Recensent in der Hall. Lit. Zeit., April, 1846. S. 681. aussprach: »jeder gebildete Theolog fange nachgerade an, sich der Phrase von den zwei Principien zu schämen.« Diesem Recensenten könnten wir viele in der That hochgebildete Theologen entgegenstellen, welche, wie der hochwürdige Dr. Niedner, wohl wissen, was sie thun, wenn sie nicht nur von zwei Principen reden, sondern wenn sie gerade an der Rechtfertigung aus dem Glauben als an dem materiellen Principe, und hiermit als an dem eigentlichen Centralgedanken des Christenthums festhalten. Außer den in unserer Homiletik (S. 211 ff.) in dieser Beziehung namhaft gemachten Theologen Ullmann, Harleß, v. Ammon, Nitzsch, Strauß, Schefer ꝛc., möge hier noch genannt werden: Köllner (in der Schrift: die gute Sache der lutherischen Symbole, Göttingen, 1847., wo S. 78 ff. eine treffliche Erläuterung und Vertheidigung der Lehre von der Rechtfertigung sich findet = cf. die Abhandlung in der Zeitschr. von Harleß: die Consequenz des protestantischen Princips«, 1847. Augustheft).

Gessert, Bremen, 1826) — kann nicht ohne Gottes Volk sein. Wiederum Gottes Volk kann nicht ohne Gottes Wort sein. Wer wollt's sonst predigen oder predigen hören, wo kein Volk Gottes da wäre? Und was könnte oder wollte Gottes Volk glauben, wo Gottes Wort nicht da wäre? Und dies ist das Stück, so alle Wunder thut, alles zurechtbringt, alles erhält, alles ausrichtet, alles thut, alle Teufel austreibt. Wie St. Augustinus auch sagt: ecclesia verbo Dei generatur, alitur, nutritur, roboratur.«

Aber auch **ungeschichtlich** ist es, die Verfassung der evangelischen Kirche als dasjenige zu betrachten, wodurch das Heil derselben ganz vorzüglich oder wohl gar allein bedingt sei. Sehen wir hierbei ganz ab von der Bildung der mit dem Tridentinischen Concil gleichsam abgeschlossenen Verfassung der römisch-katholischen Kirche, obgleich gerade die Einsicht in die allmälige Entwickelung derselben dafür zeugen könnte, daß sie weder als eine zufällig gewordene, noch als eine abgesehen von der Entwickelung des christlichen Denkens und Lebens überhaupt der Kirche aufgedrungene betrachtet werden darf, sondern daß im Gegentheil die Entwickelung der Verfassung Hand in Hand gegangen ist, einestheils mit der Bildung des christlichen Denkens und Lebens überhaupt, und anderntheils mit der Bildung des politischen Lebens insbesondere, daß aber auch die theoretische oder praktische Fixirung der Verfassungselemente gewöhnlich den Schlußstein irgend einer Epoche machenden Lehr- und Lebensentwickelung gebildet haben. Bestimmter muß dies allerdings in der evangelischen Kirche selbst*) auftreten, nicht allein weil hier ein an-

---

*) Vergl. S. 49 der Schrift von Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten (Erlangen, 1840.): »der Protestantismus erkennt die sichtbare Kirche als das Ergebniß der unsichtbaren, er läßt die Kirche von innen heraus sich bilden; darum muß das Bekenntniß, weil es das dem innern Glauben näher stehende, unmittelbar von ihm erzeugte Moment ist, ihm auch das höhere, ursprüngliche Moment sein, dasjenige, an welchem die Aechtheit der

geblich von Gott selbst gegebenes und darum auch absolut bindendes Dogma über die Verfassung niemals bestanden hat und niemals bestehen darf, sondern auch weil in Folge der principiellen freiern Bewegung alles christlichen Denkens und Lebens bewußt und unbewußt philosophische und politische Theorien aufgenommen worden sind, um das speciell Christliche mit dem sogenannten Zeitbewußtsein wo möglich in Einklang zu bringen. So ist das von Stephani,*) Reinkingk, Gerhard, Carpzow und Nettelbladt vorzugsweise ausgebildete Episcopalsystem, dessen Grundsätze mit Ausschluß des auf den jedesmaligen Landesherrn zu devolvirende oder zu restituirende Oberaufsichtsrechtes jedenfalls auf den Katholicismus zurückweisen, nichts weiter, als die von dem Bestand und der Gewalt des damaligen christlichen Denkens und Lebens geforderte Ordnung, um einestheils die Orthodoxie im guten Sinne des Wortes zu schützen und aufrecht zu erhalten gegen innere und äußere Feinde, anderntheils aber auch den Weg zur

---

Kirche gemessen wird. Der Katholicismus dagegen faßt die Kirche als eine hierarchische Institution nach Art des Staates auf, die Vollmacht zu Lehre und Gewalt ist ihm die eigentliche Stiftung der Kirche. Da muß denn das äußerliche Moment, die Verfassung, das erste und höchste, die Basis alles Andern sein; an sie, an die äußere Einrichtung, sind die inneren Gnadenwirkungen gebunden. Wo die rechte Lehre ist, da ist die rechte Kirche, behauptet der Protestantismus; wo die rechte Kirche (d. i. die legitime Kirchengewalt) ist, da ist die rechte Lehre, behauptet der Katholicismus.«

*) Vergl. Stephani, Tractat. de jurisdictione, qualem habeant omnes judices tam saeculares, quam ecclesiastici in imperio Romano, Francof. 1611. — Reinkingk, Tractat. de regimine saeculari et ecclesiastico, Giess. 1619. — Gerhard, in: loci theologici, edit. Cotta, Tub. 1774. Tom. XII. sq. — Benedict. Carpzov, jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, edit. nova cum adlit. Bayeri, Lips. 1721. — Nettelbladt, de tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii, in den Observatt. juris ecclesiastici, Hall. 1783.

Sicherstellung der Selbstständigkeit der kirchlichen Institutionen anzubahnen. Beides aber konnte nur darum geschehen, weil die Prämissen im christlichen Denken und Leben gegeben waren und keineswegs läßt sich nachweisen, daß man ohne Weiteres zu diesem System seine Zuflucht genommen habe, um von demselben als solchem das Heil für die damaligen Zustände wie für die Zukunft des kirchlichen Lebens zu erwarten. Dasselbe gilt von dem sogenannten Territorialsystem. War im Episcopalsystem das Bewußtsein vorwiegend, daß die Ausübung des Kirchenregiments nach seiner äußern Seite dem Landesherrn, die Fixirung des Inhaltes kirchlicher Institute dem Lehrstande, und das Recht der Beipflichtung oder auch der Verwerfung dem Laienstande zukomme von Rechts wegen: so mußte gar bald die Furcht auftauchen, daß die kaum errungene und sichergestellte Freiheit aufs neue gefährdet und mit dieser Gefährdung das Heil der evangelischen Kirche selbst in Frage gestellt sein möchte, und es war diese Furcht um so begründeter, je häufiger sowohl das Kirchenregiment als auch der Lehrstand excedirende Schritte sich zu Schulden kommen ließen. Wohl suchte man nun diesen Uebergriffen durch Aufstellung und Einführung einer andern Verfassungsform, eben des Territorialsystems, zu begegnen. Allein gerade durch diese äußere Nachhilfe, die noch dazu das Innere und Wesentliche des Kirchenbestandes überhaupt und der Kirchenlehre insbesondere in den Hintergrund stellte und, wenn es hoch kam, der ecclesia invisibilis zuwies, wurde das kirchliche Leben selbst, wo nicht ganz aufgelöset, doch mehr oder weniger gefährdet und erschüttert, und die Geschichte der kirchlichen Zustände in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts insonderheit giebt uns dafür eine Wolke von Zeugnissen an die Hand. Denn indem Thomasius*), von dem nicht einmal durch-

*) Vergl. Thomasius, vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen, Halle, 1695., und: vom Rechte evangelischer Fürsten in theol. Streitigkeiten, Halle, 1696. Ferner: vindiciae juris majestatici circa sacra,

weg begründeten Grundsatze des Naturrechts ausgehend, daß alles dasjenige, was sich auf Sittlichkeit, Religiosität und Seligkeit beziehe, nicht Sache irgend einer Gewalt, sondern der Freiheit eines Jeden zu überlassen sei, überhaupt leugnet, daß ein bestimmter Glaubensgehalt gegeben sei und erhalten und geschützt werden müsse, und daß auch innerhalb einer **christlichen Gemeinschaft** auch die bekenntnißlosen und bekenntnißfeindlichen Mitglieder*) der-

---

Halle, 1699, und: Recht evangelischer Fürsten in Kirchensachen, Halle, 1713. — Zu vergleichen sind die hierüber gemachten Erörterungen in den betreffenden Stellen der Schrift: Christian Thomasius, nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt von H. Luden, Berlin, 1805. — Ausgebildet wurde das System hauptsächlich von J. H. Böhmer: jus ecclesiasticum Protestantium, Halle, 6. Ausg. 1760. — Mehr eklektischer Natur ist die Schrift von Georg Ludwig Böhmer: principia juris Canonici, edit. 3., Götting., 1774.

*) Mit Recht urtheilt hier Richter (Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, Leipzig, 1841.) S. 97 also: »Das Territorialsystem hat keinen Anspruch ein christliches zu sein, weil es die Kirche als eine individuelle, mit christlicher Verheißung ausgestattete Lebensordnung negirt. Es mag zugestanden werden, daß manche Entwickelungen auf dem Boden der evangelischen Kirche allein dadurch zu erklären sind, daß eine Zeitlang dieses System sich die Herrschaft errungen hatte; es mag sogar jetzt jener Richtung eine gewisse Macht zugesprochen werden, welche die der Kirche gewordene Aufgabe auf den Staat überträgt, und diesem beilegt, was der Herr seiner Kirche verheißen hat: immerhin bleibt dieses System ein Irrthum, den zum Rechte umzustempeln man vergeblich durch Berufung auf die Reichsgesetze versucht, und gegen den nicht nur die Kirche sich mit aller Macht des Bewußtseins zu waffnen hat, sondern dessen Verlockungen auch der Staat in seinem wohlverstandenen Interesse sich entziehen sollte, (vergl. Rothe, die Anfänge der christlichen Kirche und ihrer Verfassung, Wittenberg, 1837. = Stahl in der angeführten Schrift, S. 263 ff. und Petersen, die Idee der christlichen Kirche, 1. B. Leipzig, 1839).« Weit vollständiger, gründlicher und treffender ist das Urtheil von Stahl in der angeführten Schrift, S. 23 ff. Insonderheit müssen wir ausheben, was S. 32. erwähnt ist: »Obwohl das Wesen des Systems schon in der Darlegung des Thomasius ganz den Charakter des Rationalismus an sich trägt, namentlich in dem oberste- Grundsatze,

selben als gleichberechtigt mit dem bekenntnißtreuen zu betrachten seien, und indem in Folge dieser Grundsätze alle Aufsicht über Lehre und Predigt hinwegfallen mußte: konnte es nicht ausbleiben, daß der evangelischen Kirche selbst gerade durch diese Verfassungsform die tiefsten Wunden geschlagen wurden. Und die gar bald unwillkürlich sich auf-

---

von dem aus er es aufbaut, so ist es doch nicht blos der augenblicklichen Veranlassung, sondern auch seinen innern Motiven und der ganzen Färbung nach pietistisch. Das Zurückgehen des Christenthums in das Innere des individuellen frommen Lebens, die daraus hervorgehende Gleichgiltigkeit gegen den bestimmten Lehrbegriff und noch mehr gegen die organische Gestaltung der Kirchenverfassung macht sowohl dazu geneigt, die Einmischung des Kirchenregiments in die Lehre so viel als möglich auszuschließen, als noch mehr die Kirchengewalt geduldig dem Landesherrn zu überlassen, in der Hoffnung, daß er so wenig als möglich Gebrauch davon mache, weil von ihm ein dogmatischer Eifer am mindesten zu befürchten, während auf der andern Seite die Rücksicht, welche allein entgegensteht, nämlich das Bedürfniß öffentlicher gemeinsamer Gestaltung der Kirche und solcher Organe, in welchen das kirchliche Bewußtsein zur Aeußerung komme, gerade bei so subjectiver Richtung nicht in Betracht kommt. Wenn daher auch Thomasius von der Lehre seines Naturrechts ausgeht, die allerdings dem Pietismus wie allem Christenthume fremd, ja entgegen ist, so ziehen sich doch durch seine ganze Darstellung die in der pietistischen Richtung vorherrschenden Ideen: das Geltendmachen der unsichtbaren Kirche, oder, richtiger aufgefaßt, der Einzelfrömmigkeit, die Gleichgiltigkeit gegen den Verband, gegen die äußere Gemeinschaft, gegen die bestimmte Conception des Bekenntnisses. Auch ist bei seiner excessiven Lehre, daß das Kirchenregiment gar nicht die Aufgabe habe, für Erhaltung der wahren Lehre zu sorgen, doch immer in Erinnerung zu behalten, daß er nicht solche Gegensätze im Auge hat, wie in unserer Zeit der Kampf zwischen Unglauben und Glauben, Christenthum und Antichristenthum sie bietet, sondern die auf jeden Fall weit untergeordneten Streitigkeiten seiner Zeit, als namentlich den Abendmahlsstreit, die Streitigkeiten, gegen welche die Concordienformel gerichtet ist, dann den eben losgebrochenen Streit der Orthodoxen und Pietisten, und daß der Fanatismus der Gegenpartei wohl zu solcher äußersten Entgegensetzung reizen konnte.«

dringende Einsicht, wie gefährlich es sei, auch nur den äußern Bestand der Kirche einem Fürsten zu überlassen, ohne dabei weder das Recht des Bekenntnisses, noch die Rechte und Pflichten des Lehr- und Laienstandes auch nur zu berücksichtigen, führte gar bald zu dem Ergreifen eines andern, aber ebenfalls auch mehr und hie und da auch nur äußern Mittels. Man nahm seine Zuflucht zu dem Collegialsystem, oder vielmehr man fühlte und sah sich durch die immer schroffer hervortretenden Mängel des Territorialsystems zu demselben*) getrieben. Liegt nun zwar diesem

*) Vergl. auch hier das treffende Urtheil von Stahl in d. a. Schr. S. 35: »Das Territorialsystem konnte auf die Länge der Zeit nicht befriedigen. Zunächst liegt eine handgreifliche Widerlegung desselben darin, daß der Landesherr ja blos über die Unterthanen einer bestimmten Confession die Kirchengewalt besitzt und besitzen kann, während er sie doch über alle Unterthanen in gleicher Weise besitzen müßte, wenn sie ein bloßer Ausfluß der Staatsgewalt wäre. Dann konnte man auch nicht verkennen, daß es, mag man den Umfang der Kirchengewalt auch noch so sehr beschränken, dennoch nothwendig zur Cäsareopapie führt. Endlich stützten die Vertheidiger dieses Systems selbst in ihrer Polemik gegen die Episcopalisten sich darauf, daß die Kirche eine freie Vereinigung auf innerem Glauben beruhend sei, und es war dann ein Widerspruch, eine gegebene Herrschaft und Gewalt im Landesherrn zu statuiren; es forderte vielmehr die Consequenz, alle Gewalt als Ausfluß des Willens der Kirchenglieder selbst zu betrachten.« — Wenn übrigens diesem Systeme Männer, wie Spener und Franke, direct und indirect das Wort geredet haben, so muß einstheils nicht vergessen werden, daß sie das Recht eines bestimmten Bekenntnisses durchaus geschützt wissen wollten, wenn sie auch vielleicht hier in der Unterscheidung von sogenannten wesentlichen und unwesentlichen Dingen zu weit gegangen sind; anderntheils aber sind sie sich bestimmt der traurigen Consequenzen nicht bewußt gewesen, welche von einer strengeren Durchführung dieses Systems sich nun einmal nicht trennen lassen. Hätten sie geahnet, wie entweder der frische Lebensbaum der Kirche ohne den Saft und die Kraft eines bestimmten, über allen Wechsel der Zeit, des Ortes und der Bildung erhabenen Glaubens gar bald vertrocknen, oder wie an demselben einzelne Auswüchse sich bilden mußten, die, weit entfernt der Gesundheit des Stammes zu nützen, die letzten gesunden Kräfte demselben entzogen, — gewiß, sie hätten der Subjectivität nicht einen so weiten Spiel-

System die richtige Ansicht zu Grunde, daß zwischen dem jus circa sacra und zwischen dem jus in sacra streng zu unterscheiden sei und daß die Kirche in der Anordnung der eigentlich kirchlichen Angelegenheiten nicht unter der Gewalt der Obrigkeit stehe, sondern daß diese Anordnung von dem Willen der unter sich gleichberechtigten Kirchenglieder ausgehen müsse (vergl. Pufendorf, de habitu religionis ad vitam civilem, Brem. 1687, und Pfaff, origines juris ecclesiastici, Tub. 1719, und academische Reden über das Kirchenrecht, Frankf. 1753. = Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland, Jena, 1806. 2 Bde.; Wiese, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, 5. Ausg. v. Knaut, Göttingen, 1826; und desselben Handbuch als Commentar über seine Grundsätze, Leipzig, 1799 – 1804. 3 Thle.), so theilt dasselbe doch mit dem Territorialsystem denselben Fehler, daß es scheidet zwischen der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, daß auch in ihm die Kirche nicht als eine von Gottes Wort und That geschaffene und durch einen bestimmten Glauben an solches Wort und solche That Gottes zu erhaltende Anstalt gilt, sondern als eine freie Gesellschaft, die unter keiner Macht stehet, als unter dem Willen der einzelnen frei verbundenen Glieder, die vertragsweise geschlossen und vertragsweise wieder getrennt werden können. Und gerade dieses System hat eine fast unerhörte Geltung erlangt*) und be-

---

raum überlassen. Vergl. von unserer Schrift: die Geschichte des Rationalismus d. IV. Excurs, S. 19 ff., wo wir den Satz zu beweisen gesucht haben, „daß der Theologie Speners die Kirche, und der Kirche die Theologie gefehlt habe,“ und die Abhandlung „über den Pietismus“ in der Zeitschrift von Harleß, 1846. Septemberheft.

*) Vergl. auch hier Stahl in d. a. Schr. S. 44: „Das Collegialsystem ist ein Ergebniß der **rationalistischen** Richtung. Die Aufhebung der höhern Autorität, der gegebenen Gewalt, die Rückführung aller Ordnung und alles Ge-

hauptet. Trotzdem, daß schon Pfaff den Lehrbegriff und an einzelnen Stellen sogar das Bekenntniß nur als einen Vertrag betrachtete, »also daß die einzelnen Glieder sich über ihr Glaubensbekenntniß verstehen und verbinden, den Gottesdienst nach ihrer Willkür einrichten, leges conventionales machen und den ausbieten, welcher wider gegebene Parole sich nicht dazu bequemen will,« trotzdem daß Spätere, wie Wiese, die Identität der Kirche behaupteten, auch wenn sie factisch aufgehört habe in Bezug auf das Bekenntniß dieselbe zu sein, durch welche Grundsätze offenbar aller kirchliche Bestand nach innen und außen aufgelöset und, was sich in unserer Zeit immer mehr herausstellt, das Heiligthum der evangelischen Kirche den Massen und der sogenannten Volkssouverainetät oder mehr Crawallsouverainetät preisgegeben werden muß: hat man doch gerade vorzugsweise diesem Systeme das Wort geredet, und nicht ohne besondern Einfluß ist es gewesen, daß selbst Schleiermacher in seiner Schrift: Pacificus Sincerus, über das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten, Göttingen, 1821, direct und indirect dasselbe empfehlen konnte. Aber schon

---

setzes auf den Willen der Einzelnen, das sind eben die Charakterzüge des Rationalismus. Wenn nun gleich der Gründer dieses Systems in Beziehung auf persönliche religiöse Gesinnung alle Anerkennung verdient, so haben doch bald die Rationalisten sich seines Systems bemächtigt und zwar in dem Bewußtsein, daß es das ihrige ist. Denn der Rationalismus kann sich zwar auch mit dem Territorialsystem befreunden, schon wegen der Profanität desselben, aber er kann doch bei völliger Consequenz zu keiner andern Begründung der Kirchengewalt und keiner andern Form der Kirchenverfassung gelangen, als derjenigen, wie sie das Collegialsystem enthält;« und S. 46: »Der Rationalismus und das Collegialsystem wollen ein Symbol, aber als bloßes Vertragsproduct, abänderlich nach dem Willen der Gesellschaft, und **folgerichtig** zuletzt als ein Symbol der Vernunftreligion mit gänzlicher Ausschließung des Christenthums und der Kirchengesellschaft.«

Marheinecke hat in seiner leider zu wenig anerkannten Schrift (über die wahre Stellung des liturgischen Rechts im evangelischen Kirchenregiment, Berlin, 1825) treffend auf das Vage, Bedenkliche und Gefährliche hingewiesen, wenn ohne Weiteres gegen die Berechtigung des Objectiven im kirchlichen Lehrbestande von der Instanz einer nur subjectiven und inhaltslosen Denk- und Gewissensfreiheit der Einzelnen protestirt wird. Treffend haben uns besonders immer die Worte geschienen (S. 62): »So oft kommt es vor (bei Schleiermacher), daß man gegen öffentliche Anordnung sich auf seine Ueberzeugung, sein Gewissen und dessen Freiheit beruft, um jene auf diesem Wege von sich zu weisen. Dieses Gewissen und dessen Freiheit, diese Ueberzeugung und dessen Unantastbarkeit wird indessen nur ganz in ihrer formalen Unbestimmtheit und Inhaltslosigkeit als entscheidend gegen die Verbindlichkeit solcher Anordnungen geltend gemacht. Man braucht auf keine Weise dabei darzuthun, daß diese Ueberzeugung auf einer richtigen Einsicht, auf der Erkenntniß der Wahrheit beruhe, sondern schon, daß Einer nur irgend eine Ueberzeugung hat und sich aus diesem und jenem ein Gewissen macht, ist an und für sich hinreichend. Dieser Grundsatz, wonach man den Glauben alles Inhaltes erledigt, ihn ausleert und aushöhlt, um mit der leeren Hülle noch ein Geräusch und Gepolter zu machen, ist es am meisten, was mehr als irgend ein Interim die evangelische Kirche an den Rand des Verderbens gebracht hat: es ist jener Mißbrauch der evangelischen Lehre und der uns durch sie wieder erworbenen Denk- und Gewissensfreiheit, wonach man von allem wesentlichen Inhalt derselben abstrahirt und sich lediglich in die Form des subjectiven Fürwahrhaltens zurückzieht, wonach die Wahrheit nur das ist, was man daraus machen will, sie völlig nur an das Belieben und Meinen, an die Willkür und Subjectivität verfällt, sie selbst aber in ihrer Objectivität gar nicht mehr anerkannt wird und man sich ihrer Herrschaft gänz-

lich entzieht. Es ist aber dieser Grundsatz, nach welchem, was Wahrheit sei, nicht durch Erkenntniß, sondern allein durch den (guten oder übeln) Willen bestimmt und in den Dienst desselben gestellt wird, nicht nur Auflösung aller Wahrheit und des überlieferten Glaubensbestandes, sondern auch aller Gemeinschaft und Ordnung im Leben, und führet, in seiner Strenge und Consequenz durchgeführt, Jeden, der ihn behauptet, an einen Punkt, wo er in einen innern Widerspruch mit sich selbst geräth. Denn wie soll überhaupt noch irgend etwas Gemeinsames unter den Menschen zu Stande kommen, selbst auf jede, auch von Schleiermacher beliebte Weise, sei es im Gottesdienst oder sonstigen Beschlüssen der Kirche oder nur einer Gemeinde, wenn schon die Möglichkeit, daß hierdurch das Gewissen irgend eines Mitgliedes der Kirche könnte verletzt werden, davon zurückhalten muß, und wenn jede Unwissenheit und jeder böse Wille sich hinter solche Angaben verstecken darf; ja von demselben, was der Eine als gegen sein Gewissen und seine Ueberzeugung laufend angiebt, kann der Andere das Gegentheil als mit seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen streitend angeben. Nach Schleiermacher haben sie Beide Recht: denn die Wahrheit der Sache, um die gestritten wird, kommt nicht in Betracht, auf die Erkenntniß und Nachweisung der Wahrheit brauchen Beide sich nicht einzulassen, sobald sie nicht wollen. Auf diesem Wege ist es geschehen, daß in der evangelischen Kirche die schlechteste Ueberzeugung, die wahrheitsloseste und werthloseste Ueberzeugung zu einem unantastbaren Heiligthum und zu einer puissance geworden ist, vor der man Respect haben soll.«

Haben wir nun aber in dem Vorstehenden nachzuweisen gesucht, wie es unbiblisch, unprotestantisch und*) un-

---

*) Vergl. Richter in d. a. Schr. S. 98: »Das Collegialsystem muß es sich gefallen lassen, als ein unkirchliches insofern bezeichnet zu werden, als es die Kirche, deren positiven Gehalt völlig negirend, als eine auf Vertrag beruhende Gesellschaft betrachtet. Auf der andern Seite ist jedoch nicht zu

geschichtlich sei, von irgend einer Verfassungsform als solcher das Heil der Kirche *) erwarten zu wollen, und ist durch

---

verkennen, daß auch dieses System seine Wahrheit enthalte; die scharfe Scheidung zwischen den dem Landesherrn an sich eignenden Rechten und der Kirchengewalt ist sein Verdienst, und auch die Lehre der Collegialisten von der Gleichheit der Kirchenglieder verdient nicht durchgängig die ihr zuweilen gemachten Vorwürfe (?). Darin zwar irrt sie, daß sie diese Gleichheit aus einem Vertrage ableitet, und verwerflich ist auch die aus der letztern gezogene Consequenz, welche die einzelnen Mitglieder zur Disposition über die Kirchengewalt für berechtigt erklärt: aber auch von dem evangelischen Standpunkte muß der allgemeine Beruf aller Kirchenglieder behauptet werden (?). Und hiermit steht die Anordnung der Aemter in der Kirche nur scheinbar in Widerspruch; denn diese verleihen nicht eine Herrschaft, sondern sie sollen im Namen und Dienst der Kirche und im Bewußtsein der Gemeinschaft mit ihr geübt werden.«

*) Vergl. die bereits oben angef. Abhandl. v. Krabbe in der Mecklenb. Zeitschr. 1846. S. 128: »Die Verfassungen und Ordnungen der einzelnen Kirchen tragen das Gepräge des besondern Typus an sich, den die Lehrentwickelung in einer jeden derselben trägt. Man könnte sagen, daß der ganze Bildungsproceß des Dogmas, so weit dasselbe in einem bestimmten Symbol fixirt ist, bei der Organisation der Verfassung mitgewirkt hat und sich jedesmal abspiegelt, sei es in ihren Grundvoraussetzungen, sei es in den einzelnen Theilen ihrer concreten Gestaltung. Es sind daher diejenigen in einer Täuschung befangen, welche von einer Verfassung, die willkürlich mit Einem Schlage ins Leben gerufen ist, sich eine Hebung des kirchlichen Lebens an sich versprechen und sich einreden, als würde dadurch den vorhandenen kirchlichen Bedürfnissen genügt. Die am lautesten ihre Stimme erheben für eine zeitgemäße Verfassung der Kirche, welche sie am liebsten mit den Tagesfragen politischer Freiheit und Preßfreiheit zusammenstellen, stehen der kirchlichen Ueberzeugung nicht nur ferne, sondern besitzen nach keiner Seite hin einen objectiven Glaubensgehalt, den sie zu vertreten hätten. Das Individuum will nicht etwa für sich Glaubens- und Gewissensfreiheit in Anspruch nehmen, die ihm unverkürzt überall jetzt im deutschen Vaterlande zusteht, sondern will die Ungebundenheit der Subjectivität zur objectiven Norm machen, nach welcher die vorhandenen, geschichtlich herangebildeten Zustände der Kirche ge-

diese Erörterung zugleich klar geworden, einestheils wie der Grundsatz der evangelischen Kirche sich von selbst geltend gemacht habe, daß von innen heraus die Form sich bilden müsse, anderntheils aber auch, wie hiermit ein anderer Folgesatz nothwendig sich verbunden habe und verbinden müsse, nämlich: wie die Kirche, so die Verfassung: so folgt nun aber auch hieraus nicht nur, daß es keineswegs indifferent sei, welche Verfassung die Kirche habe und welche Schritte Staat und Kirche thun, um an einer bestehenden Verfassung

---

messen und wenn nicht völlig beseitigt, doch wenigstens in ihren Grundlagen aufgelöset oder so modificirt werden sollen, daß sie der kirchlichen Anarchie keine Schutzwehr mehr entgegenstellen können. Nun soll freilich nicht mit dem Gesagten in Abrede gestellt werden, daß die Verfassung, namentlich der lutherischen Kirche, nicht wie der Lehrbegriff derselben gleichmäßig fortgebildet ist. Wir geben zu, daß die Vernachlässigung dieser Fortbildung sich hie und da gerächt hat, und daß der Cäsareopapismus zu einzelnen Zeiten und in einigen Landeskirchen schwer auf der Kirche geruht hat. Daß also die Verfassung der Kirche ins Auge gefaßt werde, das möge immerhin geschehen, aber man vergesse nicht, daß ein solches Aufnehmen von Fragen, die im Reformationszeitalter unerledigt geblieben sind, doch nur von dem geschichtlichen Boden aus geschehen kann, wie sich derselbe seit jener Zeit bis auf uns in der dazwischen liegenden Periode gestaltet hat. Sobald die Verfassung der Kirche dem Dogma und der Lehrentwickelung coordinirt wird, oder gar zu der Ansicht fortgegangen, daß schon durch die Organisation der Verfassung eine Kirche der Zukunft entstehen werde, da in der Verfassung ein erneuernder Factor des kirchlichen Lebens liege, so wird das richtige Verhältniß, in dem die innern Lebensbedingungen zu den äußern Formen stehen, durchaus verschoben und die äußern Formen der kirchlichen Verfassung zu constitutiven Elementen, die das Wesen der Kirche bedingen, erhoben. Durch die Gliederung äußerer Organe der Kirche soll Etwas erreicht werden, was gar nicht innerhalb ihrer Sphäre liegt und was daher von jenen Organen als solchen gar nicht erfaßbar ist, auch nicht vermittelt werden kann, da das Glaubensleben der Kirche in seiner Genesis wie in seiner Bewahrung anderer Factoren bedarf.«

zu ändern, oder nach völliger Verwerfung derselben nach einem völlig neuen Plane zu bauen, sondern es ist auch zugleich angedeutet, **worauf es bei einer Aenderung oder bei einem Neubau hauptsächlich ankomme.** Und in Bezug auf das Letztere haben wir uns gedrungen gefühlt, das Folgende der Oeffentlichkeit zu übergeben. Wir wollen nicht versuchen, die Zahl der Baumeister und Baurisse zu vermehren; wir haben deren viele *), berufene und unberufene. Aber warnen sollen diese Blätter vor **) übereilten Schritten im Sinne des sogenannten Zeitbewußtseins; rufen sollen sie in alle Synoden und Presbyterien, in die Kirchen wie in die stille Kammer: »videatis, ne quid respublica christiana detrimenti capiat;« zeugen sollen sie von der Einen Wahrheit, die das Auge

---

*) Zu den Berufenen im schönsten und edelsten Sinne des Wortes rechnen wir Dr. August Francke in der kleinen Schrift: »Ueber Reform der Verfassung der evangelischen Kirche, Leipzig, 1848.« Die Schärfe der Gedanken, der Ernst und die Würde einer klaren und lebendigen evangelischen Anschauung, die Durchsichtigkeit der auf Erfahrung und Wissenschaft begründeten Urtheile und die Bemessenheit der einzelnen Rathschläge — das Alles hat uns wahrhaft erbaut und sichert der Schrift einen bleibenden Werth. — Von nicht minderer Bedeutung ist die Schrift von Dr. Meißner: »Der Staat, die Kirche und die Schule, Leipzig, 1849,« auf welche wir später besonders zurückkommen.

**) Vergl. die ebenfalls oben angef. Abhandlung von Hofmann in der Mecklenb. Zeitschr. (1845) S. 279: ›Als wenn man eine Kirchenverfassung oder Kirchenzucht nur so einführen könnte! Und wenn man es könnte, so dürfte man es nicht: der jetzige Zustand der Gemeinden verbietet solche Thorheit. Und wäre es auch nicht Thorheit, so wäre es doch Sünde: was nicht aus dem Glauben kommt, ist Sünde. Nur was sich aus dem Bekenntnißglauben unserer Kirche mit Nothwendigkeit ergiebt, das dürfen wir einführen, oder vielmehr es führt sich selbst ein; bei allem Andern vergesse man wenigstens nicht, daß es ein kümmerlicher Nothbehelf ist. Unser Bekenntniß aber kennt nichts Anderes, was der Kirche Kraft geben mag, außer Gottes Wort und Sacrament; alles Uebrige ist von der Beschaffenheit der Personen abhängig, welche Gottes Wort predigen oder hören und sein Sacrament verwalten oder empfangen.«

stärken und schärfen, den Geist wecken und heben und das Herz trösten und erquicken muß auch in der äußern Ordnung und Zucht; versammeln sollen sie Alle um den Einen Herrn und um den Einen Glauben, mit dem wir überwinden sollen alle Feinde.

Erstes Capitel.

Von dem Begriff der Kirche.

Wenn der Begriff einer Sache nichts weiter ist, als das Wesen derselben gedacht in Worte gefaßt, so folgt daraus von selbst, wie viel darauf ankomme, daß von irgend einer Sache ein richtiger, d. h. dem Wesen derselben entsprechender Begriff an die Spitze gestellt und festgehalten werde. Nur von diesem Standpunkte aus können Irrungen und Beeinträchtigungen am sichersten vermieden werden, während es sich im Gegentheil auf jedem weitern Fortschritt irgend einer Angelegenheit ganz offenbar zeigt, wie sich jede Verkennung und jede Mißachtung ihrer wesentlichen Grundlagen und Bestandtheile von selbst bestrafen muß.

Mit allem Rechte läßt sich nun dieses Theorem auch auf die Verfassungsangelegenheit der evangelischen Kirche anwenden, und wie wir in der Einleitung bei der Beurtheilung der verschiedenen Systeme des Kirchenregiments bereits darauf hingewiesen haben, so beweiset die Richtigkeit unseres Grundsatzes auch die neuere Geschichte der evangelischen Kirche zur Genüge. Denn gerade hier ist in vieler Beziehung der eigentliche Begriff der evangelischen Kirche nicht zu seinem Rechte gekommen, und wie Nitzsch in Bezug auf die ältere Zeit (vergl. System der christlichen Lehre, 4. Aufl. S. 332 Anmerk. 1) ausgesprochen, »daß die neuere Theologie, ebenso die supernaturalistische wie die rationalistische, großentheils von der Entwickelung des Begriffs der Kirche sich losgesagt habe, welche in allen symbolischen Lehrbüchern verzeichnet war,« so dürfen wir in Bezug auf die neuere Zeit behaupten, daß sie nur gedrungen und mit Mühe auf

diese naturgemäße Entwickelung eingeht. Denn wenn auch Schleiermachern*) das Verdienst nicht streitig gemacht wer-

*) Selbst der hochwürdige Dr. Harms hat in seiner Dedication an Dr. August Neander (die augsburg. Confession in funfzehn Predigten, Kiel, 1847.) ein ähnliches Bekenntniß abgelegt: »Schleiermachern dank' ich es in seinem Grabe noch, da er grünet, daß er mich von meinem früheren Unglauben frei gemacht hat, so viel nämlich Menschen in solchen Dingen thun.« Vergl. unsere bereits angeführte Schrift über die Gesch. des National. S. 428 ff., und Herzog in den Studien und Kritiken von Umbreit, 1846. 4. Heft, (über die Anwendung des ethischen Princips der Individualität in Schleiermachers Theologie) S. 776 ff. Dort heißt es unter Anderem (S. 481): »Wie schwer es Schleiermacher wird, sein individuelles Bewußtsein unter den Gehorsam des Glaubens zu bringen, wie wenig dasselbe mit dem Bewußtsein der Gemeinschaft ausgeföhnt sei, das hat er auf eine schlagende Weise im zweiten Sendschreiben an Lücke bewiesen. Er sagt in einer schon von Strauß und auch von Edgar Quinet in seiner Abhandlung über Strauß angeführte Stelle mit ziemlicher Deutlichkeit dieses, daß er für seine Person sich mit der speculativen Idee von Christo begnügen könne, daß er aber, sofern er sich als Mitglied der christlichen Gemeinde und besonders als Lehrer betrachte, sich nicht damit zu begnügen Lust habe; da könne es ihm nur wohl sein in der völligen Gleichheit, in dem Bewußtsein, daß wir Alle auf dieselbe Weise von dem Einen nehmen und dasselbe an ihm haben. In dieser Stelle, sowie in andern jenes Sendschreibens hat Schleiermacher den eigentlichen Hintergrund, die speculative Basis seiner Glaubenslehre angedeutet und ein Zeugniß davon abgelegt, daß er mit dem Bewußtsein der Kirche zerfallen sei.« Aber auch S. 844 wird doch Folgendes anerkannt: »Wir sind keineswegs gesonnen, die großen Verdienste Schleiermachers um die Theologie und um die Kirche überhaupt zu schmälern. Wie Viele sind durch ihn zu tieferem Forschen angeregt, wie Viele vor den Irrgängen des absoluten Idealismus bewahrt worden. Wie manche Andere sind gewissen Irrthümern des Schleiermacherschen Systems entgangen, weil sie dasselbe nicht völlig durchschauten und das Anstößige in meliorem partem auslegten! Es gebührte dem kühnen Verfechter der Individualität, keine Schule gründen zu wollen; so hat er auch nie geglaubt, daß Alle seine Vorstellungsart vom Christenthume annehmen müßten. Allerdings stände es nicht gut um den Protestantismus, wenn Schleiermacher das letzte Wort darüber gesagt hätte. Der Protestantis-

den kann, in einer Zeit, wo das Bewußtsein einer durch die urbildliche und vorbildliche Thätigkeit des Erlösers bewirkten Erlösung und einer wahrhaften und innigen Lebensgemeinschaft mit dem Erlöser in vielen Kirchen fast ganz verschwunden war, das christlich kirchliche Bewußtsein nicht allein geweckt, sondern auch wissenschaftlich begründet zu haben, so leidet auch doch der Begriff von der Kirche, welchen er aufgestellt hat, in vieler Beziehung an denselben Fehlern, die er anderwärts eben so klar als überzeugend bekämpft, und er mußte auf diesen Begriff kommen, weil er von allgemein ethischen Grundsätzen ausgegangen war und eben der Individualität auf Kosten der objectiven kirchlichen Lehrsubstanz, wie diese durch alle Jahrhunderte, ob auch unter verschiedenen Formen, dieselbe geblieben ist, einen zu großen Spielraum überlassen hatte.

Um jedoch die eigentliche Bestimmung des Begriffes von der Kirche, wie sie nicht nur von den Symbolen, sondern in und mit ihnen auch von der Schrift gefordert wird, wo möglich als eine gesicherte und begründete zu geben, wird es gerathen sein, zuerst den negativen Weg einzuschlagen und die Richtungen namhaft zu machen und abzuweisen, innerhalb welcher ein mehr oder weniger falscher Begriff von der Kirche gewonnen werden muß. Als solche Richtungen, innerhalb welcher ein dem Wesen der Kirche mehr oder weniger zuwiderlaufender Begriff gewonnen wird, bezeichnen wir nun aber den Naturalismus, den Pelagianismus und Spiritualismus*) in der Lehre von

---

mus wäre dann nahe daran, sein individuelles Dasein abgeschlossen zu haben und sich dem Ganzen wieder hinzugeben, von dem er sich vor drei Jahrhunderten losgerissen. Das ist aber nicht der Fall, denn er steht auf dem biblischen Grunde des geoffenbarten Christenthums, und Schleiermacher hat doch auch an seinem Theile dazu beitragen müssen, diesem biblischen Grunde Anerkennung zu verschaffen, und durch seine geistreiche Behandlung der Glaubenslehre hat er neue, den Bedürfnissen der Zeit angemessene Gestaltungen des Protestantismus vorbereitet.«

*) Vergl. Richter in der bereits angeführten Schrift S. 2: »Begriffsbestimmungen, welche das Wesen der Kirche in die

der Kirche, und obgleich alle drei Einzelnes in sich fassen, was allen gemeinsam ist, also daß sie füglich unter Einem Gesichtspunkte betrachtet werden könnten, so lassen sie sich doch auch auseinanderhalten. Dem erstern nun gehören die Begriffe an, wie sie großentheils in der letzten Hälfte des vorigen und zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts bei Philosophen und Theologen gewöhnlich waren. So behauptet Krug in seinem Handbuch der Philosophie (2 BB. 3. Aufl. Leipzig, 1828). S. 407: »Jeder*) Menschenverein, welcher sich die äußere und öffentliche Gottesverehrung zum Zwecke gemacht hat, oder jede sichtbare Kirche bedarf einer positiven, auf göttliche Autorität gegründeten Religionsform. Wieferne nun das Christenthum eine solche Form ist, nach welcher sich im Laufe der Zeiten unter einem großen Theile des Menschengeschlechts eine sichtbare Kirche gebildet hat,

---

freie Vereinigung der Menschen zu gemeinsamer Gottesverehrung setzen und ihren specifisch christlichen Gehalt ganz ignoriren, z. B. »Kirche ist eine Gesellschaft von Menschen, welche die Gottheit verehren wollen« (Versuch eines natürlichen Kirchenrechts, Berlin, 1799. S. 2.), oder: »Kirche ist eine Gesellschaft, welche ihr religiöses Leben nach gemeinsamen Ueberzeugungen und Gesinnungen zur öffentlichen Gottesverehrung gestaltet hat« (Krug, Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft, Leipzig, 1826. S. 20.), bedürfen keiner Widerlegung. In der That weist auf die richtige Auffassung schon die Etymologie des Wortes: »Kirche«, welche nach den trefflichen Forschungen von Jacobson in den Kirchenrechtl. Untersuchungen zur Begründung eines Systems des Kirchenrechts, Erster Beitrag (Königsb., 1831.) S. 58 ff., auf das griechische τὸ κυριακόν, dominicum, also auf den κύριος, den Mittelpunct und Felsen der Gemeinde zurückführt.«

*) Vergl. auch die Note zu S. 1 der Schrift: »Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts« von Dr. v. Weber, 2. Aufl. Leipzig, 1843.: Der nächste Zweck der christlichen Kirche ist offenbar auf etwas Aeußeres, auf die in sinnlich wahrzunehmender Form darzulegende gemeinschaftliche öffentliche Gottesverehrung gerichtet, demnächst aber der höhere, jedoch entferntere Zweck ihrer Wirksamkeit auf die geistig religiöse und sittliche Bildung der Menschen. Dies ist für das Princip der äußern Selbstständigkeit der Kirche im Staate, welche nicht blos ein Institut von rein geistiger Beziehung ist, von Wichtigkeit.«

insoferne heißt diese die christliche Kirche.« Verwandt mit dieser Begriffsbestimmung ist die, welche von vielen rationalistischen Theologen gegeben ist, wie z. B. von Wegscheider in seinen instit. theol. (edit. 6, Hal. 1829.) S. 586: „societas quaevis singularis hominum, qui religionem Christianam secundum certam quandam doctrinae formulam publice profitentur," oder S. 587: „societas hominum eandem religionis Christianae formulam profitentium ad salutem internam aeternamque promovendam constituta." Denn ist hier, wie bei andern rationalistischen Theologen, auch das christliche Moment aufgenommen, so erscheint es doch weder als*) das πρῶτον, noch ist das Christenthum in seiner

---

*) Vergl. hierüber die treffenden Bemerkungen von Karsten in der Schrift: »die Kirche und das Symbol«, Hamburg, 1842. S. 19.: »Es fördert gewiß die Sache um keinen Schritt weiter, wenn man von einer ganz äußerlichen Abstraction ausgeht, und den Begriff der Kirche, wie es z. B. Johannsen (über die Verpflichtung auf symbolische Bücher, S. 135) thut, unter die allgemeine Form einer constituirten Gesellschaft unterbringen will. Hiegegen wird Jeder, dem es um die Wahrheit der Sache zu thun ist, von vorne herein protestiren müssen; und wenn Johannsen meint, dadurch habe er sich vor dogmatischer Befangenheit, so wie vor mitgebrachten Voraussetzungen gesichert: so ist klar, daß sein antidogmatisches Bewußtsein sich eine so breite Basis für den fraglichen Gegenstand gesichert hat, daß es zu einem Begriffe der christlichen Kirche bei ihm gar nicht kommen kann. Denn was ist jene gerühmte Genauigkeit und das schrittweis aufsteigende Verfahren, was uns zum wahren Begriff der Kirche verhelfen soll? Nichts weiter, als daß der concrete Begriff der Kirche sich hat gefallen lassen müssen, in den ganz allgemeinen und unbestimmten einer Religionsgesellschaft umzuschlagen, womit für das Wesen der Kirche nichts ermittelt ist. Oder sollte man sich in der That gefallen lassen müssen, Kirche und Religionsgesellschaft als identische Vorstellungen hinzunehmen, und alle eigenthümlichen Momente, welche die Geschichte aufzeigt, und die Wissenschaft zu begreifen hat, als das bedeutungslose und zufällige abzustreifen? Das wäre in der That eine gar leichte, aber doch zu oberflächliche Construction, als daß sie einer nur einigermaßen besonnenen Forschung genügen könnte. Herr Dr. Johannsen hätte nicht nöthig gehabt, die ganz triviale Wahrheit, welche wohl noch Niemand geleugnet hat, daß nämlich die Kirche eine Religionsgesell-

specifischen Dignität anerkannt. Vielmehr folgt schon aus dieser Begriffsbestimmung mit strenger Nothwendigkeit nicht allein die Indifferenz des Bestehens einer Kirche, sondern auch, caeteris paribus, die endlich mit Nothwendigkeit erfolgende Auflösung der Kirche. Was Kant in seinem großen Werke: »die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft (Ausg. v. Hartenstein, S. 287 ff. 6. Band)« durchzuführen versucht hat, »daß der allmälige Uebergang des Kirchenglaubens zur Alleinherrschaft des reinen Religionsglaubens die Annäherung des Reiches Gottes sei,« das behauptet auch Wegscheider an demselben Orte: „salus hominis aeterna minime pendet ex ecclesia, cui addictus fuerit, neque ex conditione ejus externa, sed e vera ejus pietate ac probitate. Itaque durior ista sententia, extra ecclesiam nullam esse salutem, a theologis recentioribus plurimis recte rejicitur." Noch viel weiter gehen in dieser Beziehung die Begriffsbestimmungen, wie sie in älterer Zeit von Steinbart und in der neuesten Zeit von den sogenannten Lichtfreunden gegeben worden sind. In Bezug auf den erstern verweisen wir auf

---

schaft sei, etwa 250 Seiten hindurch nach allen möglichen Rechten der Welt zu expliciren; damit ist immer noch nicht dargethan, daß jede Religionsgesellschaft eine Kirche ist; wie aus dem Satze, daß der Mensch ein zweifüßiges Wesen ist, wohl Niemand so leicht den Schluß ziehen möchte, daß jedes zweifüßige Wesen ein Mensch sei. Aus solchem unbestimmten und unlogischen Raisonnement wird sodann weiter, als sich von selbst verstehend, gefolgert, daß die Kirche eine Religionsgesellschaft zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung sei. Wo aber ist es jemals geschichtlich constatirt, daß die Kirche nur Mittel zum Zwecke sei? zumal noch ein solches, was durch menschliche Verabredung und Absicht zu Stande gebracht sein soll? Von einer solchen Entstehung der Kirche weiß die Kirche nichts, als hätten Menschen sich verabredetermaßen zusammengefunden, um eine gemeinschaftliche Gottesverehrung zu erzielen. Einer solchen willkürlichen Abstraction opponirt sich das Bewußtsein, welches in der Kirche den lebendigen Geist begriffen hat, der sich selbst seine Form schafft und sich in der Macht und Wahrheit seines Wesens manifestirt.«

Steinbarts System der reinen Philosophie des Christenthums (3. Aufl. 1786. S. 298 ff.). Hier ist zwar nur von dem Predigtamte die Rede; allein der ganzen Erörterung liegt die alles Specifische des Christenthums und selbst die allgemeinsten, nothwendigsten Wahrheiten der christlichen Lehrsubstanz verleugnende und auflösende naturalistisch-eudämonistische Begriffsbestimmung der christlichen Kirche zum Grunde, wenn z. B. behauptet wird: »es ist eine ganz leere Grille, wenn man sich die protestantischen Geistlichen als eine geschlossene Gesellschaft unter dem Namen einer Kirche denkt, und daher folgert, daß jeder mit allen übrigen völlig gleichstimmig lehren müsse. Diese Idee ist noch aus der hierarchischen Verfassung der römischen Kirche, darin sie etwas Reelles hat, unter uns übrig geblieben; sie ist aber nicht apostolisch, so lange man Paulum und Jacobum beiderseits für rechtgläubig hält. Prediger unter den Protestanten sind moralische Aerzte und stehen gegen einander in keinem andern Verhältnisse als die physischen Aerzte, die weiter keine Gesellschaftspflichten gegen einander haben, als daß sie gemeinschaftlichen Landesgesetzen unterworfen sind und Beweise ihrer Tüchtigkeit abgelegt haben müssen, wenn ihnen öffentliche Praxis verstattet werden soll. Wenn dann jeder so gut verordnet, als er es versteht, so erfüllet er seine Pflichten, und es schadet gar nichts, wenn gleich Aerzte eines und desselben Ortes zum öftern verschiedener Meinung sind. Dies ist bei dem Stückwerk unserer Erkenntniß nicht anders möglich. Ein jeder Bürger kann wählen, wem er sich anvertrauen will, und sich an denjenigen wenden, bei dessen Rathgebungen er sich am besten befindet. Was würde wohl herauskommen, wenn hier in Frankfurt der Arzt sich nach den Hamburger oder Nürnberger Praktikern erst umsehen müßte, wenn er verordnen wollte, ob die auch denn so zu verordnen pflegen. Gesetzt also, es träfe sich, daß Prediger an einer Gemeinde ganz verschiedene Systeme und Lehrarten hätten, so werden doch beide dahin arbeiten, Gemüthsruhe, Zuversicht zu Gott und Rechtschaffen-

heit zu befördern.« Auf dasselbe kommt dasjenige hinaus, was Schwarz in Halle bei Gelegenheit eines im Interesse*)

---

*) Auf dieselbe Kirche kommt es hinaus, wenn Gervinus (die Mission der Deutsch-Katholiken, Heidelberg, 1845.) für die Deutsch-Katholiken und Lichtfreunde in die Schranken tritt (S. 32 ff.): »Wir haben keine Perioden in unserer neuern deutschen Geschichte, als die religiöse der Reformationszeit und die wissenschaftlich literarische des vorigen Jahrhunderts. Diese zweite Periode hat, wie es in der Natur jeder reichen Entwickelung liegt, außer ihrem eigenen Werke der Schöpfung von Kunst und Wissenschaft aller Art, auch das religiöse Werk der Reformation neu aufgenommen und in einem purgatorischen Kampfe geläutert. Es wandte sich der protestantische Geist in Luthers Sinne (?!) gegen Luthers eigenes Wort, und es haben uns die Lessing und Herder auf einen helleren, freieren Standort des religiösen Lebens geführt, auf dem zu weilen für uns gut ist. Dies sind in der That die Reformatoren dieser heutigen Reformation; dies sind die großen Männer, die man vermißt, und die in den Tiefen ihres Geistes jenes Leben vorgelebt haben, das die Nation nachzuleben seitdem nicht unterlassen hat. Lessing schrieb seinen Nathan und starb; ihm war es nicht vergönnt, im unmittelbaren Kampfe weiter zu wirken; Herder aber vollendete sein theologisches System (?) in den 90er Jahren, als die großen weltlichen Ereignisse in Europa den Religionsinteressen keinen Raum ließen; und seine Schule artete aus in dem Gedränge zwischen französischem Atheismus und deutscher Romantik, zwischen dem Verfall des deutschen Lebens und dem kriegerischen Getöse des Zeitalters, so wie auch diese jetzige Regung, wenn eine kriegerische Krise sie überfallen sollte, schleunig ausarten würde. So gestatteten die Zeitverhältnisse nicht einen unmittelbaren Einfluß jener Männer auf die Masse des Volks, aber dafür haben die großen und größeren Zeitgenossen ihren Standort alle getheilt. Es haben sich die Göthe und Schiller, die Voß und Jean Paul, die Winkelmann und Wieland, die Förster und Lichtenberg, Alle der Schranken des dogmatischen Christenthums (?!) entledigt; ihrem Beispiele ist in dem gebildeten Theile der Nation jeder nach seinem Vermögen nachgefolgt; sie und ihr Beispiel verdammen und verwerfen, heißt diese Nachfolger zu dem Worte jenes Normannen reizen, der lieber mit seinen rüstigen Kampfgenossen in der Hölle, als mit den Mönchen, die ihn bekehrten, im Himmel sein wollte. Auf dem Standpuncte dieser Männer stehen wir durchschnittlich betrachtet noch immer, und es kommen die kleinen Fluctuationen der Restaurations-

der Lichtfreunde erlassenen Aufrufes (vergleiche unsere Bearbeitung der Geschichte des Rationalismus, S. 652 ff.) behauptet hat: „es giebt keine heilige Kirche, und diese Behauptung soll die katholische, aber auch von den katholisirenden Evangelischen gern gehegte Vorstellung abweisen, als sei die Kirche eine der Gemeinde gegenüberstehende, von ihr unabhängige, selbstständige, unantastbare Macht. Will man eine solche Kirche haben, so muß man zu den Römisch-Katholischen gehen. Wir Protestanten aber haben keine solche heilige Kirche uns gegenüberstehen. Bei uns ist die Kirche eine Anstalt der Gemeinde, von dieser getragen und gehalten, geordnet, bestimmt und gebessert, außer ihr und ohne sie nichts; und soweit die gegenwärtigen Zustände hiermit nicht übereinstimmen, haben sie nur in einem Abfall von den protestantischen Grundsätzen und im Rückfall zu den katholischen ihren Grund. Christus hat keine Kirche, sondern eine Gemeinde gegründet, und

---

zeit und der theologischen Doctrinen gegen den ganzen Strich der Sitte und der Geistesbildung der Nation nicht in Betracht.« — S. 35.: »Wir sind der Erbsündenangst entronnen, die wie die Gespensterfurcht nur die Frucht einer abergläubischen Religionslehre war (?!); und für die schlichte Bildung eines natürlichen Menschen hat die bloße Hinweisung auf den großen Gott, der sich in der breiten Schöpfung der Natur auch dem stumpfesten Sinne, der dem feiner organisirten Geiste in den Verschlingungen des Lebens sich offenbart, eben so viel, ja wohl selbst mehr Positives und Handgreifliches, als der Glaube an eine Vermittlung und Versöhnung haben kann.« — Vergl. dagegen die ausgezeichneten Schriften von Schenkel: die protestantische Geistlichkeit und die Deutsch-Katholiken, Zürich, 1845., und: der Standpunct des positiven Christenthums und sein Gegensatz, Zürich, 1846. Dagegen wieder: die protestantische Geistlichkeit und die Deutsch-Katholiken von Gervinus (Zweiter Abdruck, Heidelberg, 1846.). = Evangel. Kirchenzeitung, 1843., Nr. 31 ff. und 1846., Nr. 2 ff., und unsere Bearbeitung der Geschichte des Rationalismus, S. 227 ff.

heilig ist nur der Geist in ihr. Das Reich Gottes ist nicht in der Kirche, sondern in uns.«

Der zweiten Richtung, dem Pelagianismus, wornach entweder direct oder indirect geleugnet wird, daß die sichtbare wie die unsichtbare Kirche als eine That Gottes auch als eine höhere Macht über den Menschen steht, und im Gegentheil behauptet, daß die Kirche der Menschen Werk sei, auf den Willen der Menschen sich gründe und durch den Willen der Menschen bestehe, gehören alle diejenigen Begriffsbestimmungen an, welche aus dem Lager des vulgären Rationalismus kommen, und welche, insoweit dieser mit dem Naturalismus*) verwandt, im strengen Sinne des Worts sogar identisch ist, den bereits oben angeführten Begriffsbestimmungen sehr ähnlich sind. Nur insofern sind die Begriffsbestimmungen des vulgären Rationalismus von denen des Naturalismus unterschieden, als in den ersteren ein gewisser Accent auf das christliche Moment gelegt wird, ohne daß jedoch auch hier das christliche Objective**) als das Schöpferische und Erhaltende erscheint. Indem vielmehr die Möglichkeit geleugnet wird, das gegebene Göttliche als Göttliches zu erfassen und

---

*) Vergl. unsere Excurse (5. u. 6.) zu der bereits öfters angef. Schrift über die Geschichte des Rationalismus (S. 35 ff.): »Der Geburtstag des Rationalismus« und: »die Schooßkinder des Rationalismus.«

**) Merkwürdig ist es jedenfalls, daß Kant, der ganz auf dem Standpunkte des Naturalismus steht und wider Wissen und Willen ein Hauptfactor des vulgären Rationalismus geworden ist, demohngeachtet in Bezug auf die Kirche den pelagianischen Gesichtspunkt verläßt. S. 270 d. angef. Schr. heißt es: »Die erhabene nie völlig erreichbare Idee eines ethischen gemeinen Wesens verkleinert sich sehr unter menschlichen Händen, nämlich zu einer Anstalt, die allenfalls nur die Form desselben rein vorzustellen vermögend, was aber die Mittel betrifft, ein solches Ganze zu errichten, unter Bedingungen der sinnlichen Menschennatur sehr eingeschränkt ist. — Ein moralisches Volk Gottes zu stiften, ist also ein Werk, dessen Ausführung nicht von Menschen, sondern nur von Gott selbst erwartet werden kann.«

zu bestimmen, geht auch hier die Glaubenssubstanz mehr oder weniger auf in der Subjectivität menschlicher Ansichten und Meinungen, welche zwar auf den Grund der Schrift zurückgeführt werden, oft genug aber auf Schriftmäßigkeit um so weniger Anspruch machen können, je willkürlicher die Deutung derselben erfolgt. Die Wahrheit des Evangeliums, die nur als Lehre hingestellt wird, ohne das Factum der geschehenen Erlösung in seiner vollständigen Berechtigung anzuerkennen, muß hier als eine fließende erscheinen und die Kirche selbst als eine societas possidentium schrumpft zusammen zu einer societas quaerentium. Weit entfernt, ein Gegenstand unseres freien Glaubens und unserer freien Liebe zu sein, ist die Kirche nur ein*) von menschlichen Kräften ge-

---

*) Vergl. S. 307 der Zeitschrift von Harleß (Novemberheft 1846) die treffliche Stelle: »Wir müssen entschieden gegen jede Ansicht protestiren, welche die Kirche nur als einen freien, von Menschen gebildeten Verein betrachtet. Ein solcher ist eine Sekte, aber keine Kirche. Die christliche Kirche ist kein von Menschen gebildeter, freier Verein, sondern eine von Gott unter den Menschen gestiftete Anstalt, eben so objectiv und ebenso allgemein als das Heil, welches sie vermittelt. So wenig wir unser Heil durch eigne Anstrengungen bewirken können, so wenig können wir uns zusammenthun, um eine Kirche zu stiften. Sondern die Kirche ist mit der Person dessen, der ihr lebendiger Grund ist, zugleich in objectiver Weise gesetzt und zwar so, daß sie ein ausschließliches Recht auf alle Menschen und alle menschlichen Verhältnisse hat. So wie Christus in sein Eigenthum kam, als er in die Welt trat, so ist auch die Kirche rechtmäßige Eigenthümerin jedes menschlichen Herzens, mag dessen irdisches Dasein in die Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft fallen. Es ist kein Fleckchen auf der ganzen Erde, wo sie nicht zu Hause wäre, und es ist also schon eine willkürliche Beschränkung ihres Rechtes, wenn man den Kreis ihrer Thätigkeit auf einen Theil des menschlichen Geschlechtes restringiren will. Die Kirche Gottes ist eine Hütte Gottes bei den Menschen, und nicht eine Hütte der Menschen bei Gott; denn nicht diese haben sie für sich gebaut, sondern Gott hat sie für Alle gebaut, groß und weit genug, daß Alle darinnen Platz finden. Darum müssen ihre Thore Tag und Nacht weit offen stehen, daß Jeder frei kommen könne, wie der Vogel unverwehrt sich niederläßt auf den Zweigen des Baumes.«

tragener Verein, das Amt in der Kirche ist einestheils ein Privilegium nur für intellectuelle Bildung und wissenschaftliche Befähigung, und anderntheils geknechtet unter das Zeitbewußtsein, und die Gemeinden stehen unter dem Joche der Theologen. Ganz auf diesem Standpunkte steht demgemäß die sogenannte deutschkatholische Kirche, wenn sie unter andern folgende Grundsätze an die Spitze stellt: »Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist. Wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unserer Glaubenslehren zur lebendigen, dem **Zeitbewußtsein** entsprechenden Erkenntniß zu bringen.« Denselben Standpunkt behauptete Röhr, wenn er in Bezug auf die Kirche bemerkt, »daß das Princip der ursprünglichen christlichen Kirche als solcher die ewige Idee des Reiches Gottes oder eines freien Vereines vernünftiger Wesen sei, zur Verwirklichung einer durch religiöse Erleuchtung und Tugend bedingten irdischen und himmlischen Glückseligkeit,« und auch Bretschneider weiß dem Gewichte einer zu allen Zeiten und an allen Orten bewahrten und bewährten Glaubenssubstanz nur durch eine Unterscheidung von einer gestorbenen und begrabenen und einer jetzt lebenden Kirche aus dem Wege zu gehen. Denn fast wie ein Hohn ist es auf die im Laufe auch der trübsten und gefahrvollsten Zeiten bewährten und verherrlichten Verheißungen des Herrn, wenn S. 49 der Schrift (über die unbedingte Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die Kirchenbekenntnisse, 1847, Halle) folgende Stelle sich findet: »die Kirche, welche die Bekenntnisse machte und aufstellte, lebte vor 300 Jahren und ist längst gestorben und begraben. Sie beruft keinen Geistlichen mehr, daß er ihr predige, sondern dieses thut die jetzt lebende Kirche. Man muß daher die verstorbene und die lebende Kirche wohl unterscheiden, weil sie nicht einerlei Glaubensbewußtsein haben.

Die Folgerung aus dem Grundsatze, daß die Geistlichen, weil sie von der Kirche zu ihren Aemtern berufen werden, nach dem Bekenntnisse der Kirche lehren müßten, hat die, wie wir gesehen haben, ungegründete Voraussetzung, daß die jetzt lebende und berufende Kirche ganz genau noch hange an dem Glaubensbewußtsein der verstorbenen Kirche, was doch nicht der Fall ist. Das Ungehörige der hieraus gezogenen Folgerung fällt sogleich in die Augen, wenn man die lebende und todte Kirche unterscheidet. Denn nun heißt sie so: die (verstorbene Kirche) hat Bekenntnisse des Glaubens aufgestellt, welche (die jetzt lebende) Kirche in vielen wichtigen Punkten nicht mehr als ihren Glauben anerkennt. Die (lebende) Kirche beruft*) dich zu deinem Lehramte; folglich mußt du nach dem Bekenntnisse der (verstorbenen) Kirche lehren.«

Weit verbreiteter, namentlich in unserer Zeit, sind die Begriffsbestimmungen der Kirche, welche von dem sogenannten Spiritualismus aufgestellt worden sind. Ist es nun aber dieser Richtung eigenthümlich, das Aeußere von dem Innern zu trennen, die Wirksamkeit des Letzteren von der Vermittelung durch das Erstere aufzulösen und das Letztere auf Kosten des Ersteren zu erheben, so muß auch bei der Lehre von der Kirche der Einfluß dieser Richtung darin sich geltend machen, daß sie dem Vorwurf einer unbestimmten, vieldeutigen und einseitigen Innerlichkeit verfällt, während sie dem Vorwurfe der Aeußerlichkeit und Erstarrung zu entgehen sucht. Dahin gehört, wenn nach dem Systeme Schleiermachers der Artikel von der Kirche der Lehre von dem heiligen Geiste untergeordnet ist, wenn behauptet wird, daß Jeder in der

---

*) S. 66 derselben Schrift von Bretschneider findet sich die fast an Frivolität grenzende Stelle: »Der Contract der Geistlichen mit der Gemeinde ist nicht ein Contract, wie ihn der Stadtrath mit seinem Stadtmusikus machen kann, daß er alle Sonntage ein ihm vorgeschriebenes Stückchen vom Thurme blasen soll.«

Kirche nur wirklich ist durch die vollständige Theilnahme an dem Gemeingeist derselben, und daß die wahre Mitgliedschaft der Kirche als empfängliche Selbstthätigkeit und selbstthätige Empfänglichkeit sich bezeigen *) müsse. In gewisser Beziehung rechnen wir selbst die Begriffsbestimmung **) von Hase (in der angef. Schr. S. 26) hieher: »die Kirche ist die von Christo gegründete Gemeinschaft des **religiösen** Lebens« (= S. 437 des Lehrbuchs der evangelischen Dogmatik, 2. Aufl. Leipzig, 1838: »die Gemeinschaft, durch welche **Christus** fortgelebt hat bis auf die Gegenwart und fortleben wird in alle Zukunft, ist die Kirche«), obgleich damit nicht ganz übereinstimmend zu sein scheint, was S. 456 der Dogmatik ausgesprochen ist: »die Kirche entsteht nicht durch ein Zusammentreten von Einzelnen, sondern sie ist wie der Staat eine göttliche Institution jenseits aller menschlichen Willkür, sie zieht und erzieht die Einzelnen in sich hinein, und insofern ist sie auch immerdar werdend. Wie jede wesentliche Bestimmung des Geistes sich äußerlich darstellen muß, so auch die Gemeinschaft der in Christo verbundenen Herzen,

---

*) Vergl. in dem christlichen Glauben (2. Aufl. 1831) 2. Band S. 264: »Die christliche Kirche bildet sich durch das Zusammentreten der einzelnen Wiedergebornen zu einem geordneten Aufeinanderwirken und Miteinanderwirken;« und S. 306: »Alle im Stande der Heiligung Lebenden sind sich eines innern Antriebes im gemeinsamen Mit- und gegenseitigen Aufeinanderwirken immer mehr Eines zu werden, als das Gemeingeistes des von Christo gestifteten neuen Gesammtlebens bewußt;« und S. 339: »Die von dem heiligen Geist beseelte Gemeinschaft der Gläubigen bleibt in ihrem Verhalten zu Christo und zu diesem Geist immer sich selbst gleich, in ihrem Verhältniß zur Welt aber ist sie dem Wechsel und der Veränderung unterworfen.«

**) Vergl. die treffliche Schrift von Vinet (übersetzt von Spengler): über die Darlegung der religiösen Ueberzeugungen und über die Trennung der Kirche und des Staates, Heidelberg, 1845. S. 288 ist die Kirche definirt: »sie ist die nothwendige Form der Religion, die Manifestation und das Mittel des religiösen Lebens.«

theils verfließend in einer Durchdringung aller menschlichen Verhältnisse, theils in bestimmter Gestaltung zur religiösen Erziehung und unmittelbaren Darstellung der Religion: die innere Kirche wird eine äußere.« Vollständig vertreten ist diese Richtung in der anonymen Schrift: Leipziger Protest gegen die orthodoxe lutherische Kirche von Dr. Harleß, Altenburg, 1847, wo S. 20 folgende Bestimmung sich findet: »Jede Gesellschaft von Menschen, welche durch gemeinschaftliche Bildungsmittel Bildung und Veredlung des Geistes bezweckt, ist eine Kirche. Jede Kirche, welche den **Geist Gottes** *), wie er in Christo

*) Einschlagend ist hier die rühmlichst bekannte Abhandlung des Dr. Harleß in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche (1845. 9. B. S. 31. ff.): über die kirchlich religiöse Bedeutung der reinen Lehre von den Gnadenmitteln.« S. 39 ff. namentlich wird auf Folgendes verwiesen: »Nur allzuoft lief man auf der Flucht vor dem vikariirenden Mittlerthum der römisch-katholischen Hierarchie dem andern Extrem in die Arme. Man schied Christum, welcher sein Werk in der Kirche nur durch sie haben will, von der Kirche. Wenn es hoch kam, setzte man das Wesen der Kirche darein, die sichtliche Erscheinung der Wirksamkeit des in Christo der Welt zu eigen gegebenen Geistes Gottes oder des christlichen Gemeingeistes zu sein. Kam hierzu noch jener Dualismus von Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit, vom Aeußerlichen und Innerlichen, der nur vom Standpunkt der absoluten Prädestinationslehre die Berechtigung der Consequenz hat, so war es sehr natürlich, daß man diese leibliche, sichtliche Aeußerlichkeit, genannt Kirche, gegen den Geist gering anschlug. Man sah dann die Bedeutung des kirchlichen Verbandes und der kirchlichen Thätigkeit nur in der Versinnbildlichung, Repräsentation und höchstens Obsignation jenes Geistes, der in der Gemeinschaft leben solle, und dachte sich die praktische Stellung der Kirche vorzugsweise als die einer äußern Wahn- und Disciplinar-Nachhülfe für dieses Werk des Geistes. Ja von dem Gedanken aus, in der Kirche blos eine Erscheinungsform des christlichen Geistes zu suchen, war es ganz folgerecht, daß man zuletzt auf die Frage gerieth, was für ein Recht man denn habe, gerade die Kirche als die einzige und höchste Erscheinungsform des Geistes der christlichen Gemeinschaft zu betrachten, als ob dem christlichen Staate nicht gleiche, vielleicht höhere Ansprüche zur Seite ständen, als Erscheinungsform dieses Geistes erkannt und gewürdigt zu werden. Genug, wo immer

war und in der christlichen Menschheit ist, zur Lebenskraft und zum Lebensgesetze Aller machen will, ist eine christliche Kirche.« Nun läßt sich allerdings nicht leugnen, daß nicht blos in Einzelnen, sondern wohl gar in irgend einer Gesammtheit bei dieser Ueberzeugung alle Erfordernisse vorhanden sind, welche wir, wie wir weiter unten sehen werden, zu dem Begriffe von der Kirche rechnen müssen. Wir unterschreiben von ganzem Herzen, worauf nach Stier (Aphorismen zum Gruß an die Streitenden, Magdeburg, 1847), Gaussen (in Krummachers Palmblättern, October 1846, S. 390) aufmerksam macht: »werde Christo nur im Herzen der Kirche eine weite Stelle eingeräumt, so wird auch dieses Herz schon Raum gewinnen, in Freiheit zu schlagen. Die die Kirche wahrhaft frei machen, sind nicht die Theoretiker, nicht die abstracten Denker, nicht die kanonischen Modellzeichner, nicht die kirchlichen Orthopädisten; sondern die Männer sind es, die auf kirchliches Leben dringen, und, so viel an ihnen ist, dasselbe fördern. Darum evangelisire man nur; man evangelisire, und Gott

---

eine Betrachtungsweise Raum gewann, bei welcher es gar nicht zum Wesen gläubigen Christenthums gehörte, den religiösen Besitz und dessen Forterhaltung der Kirche zu danken, wo man sich mit dem Gedanken trug, daß man das Alles zu besitzen vermöge, ohne daß eine Kirche bestände, daß die Kirche zwar die hinzukommende Erscheinung eines vorhandenen christlichen Gemeingeistes, und als solche eine relativ nothwendige Folge, nicht aber eine Vorbedingung des religiösen, seligmachenden Besitzes sei, da war größere oder geringere Gleichgiltigkeit gegen das Bewußtsein der Kirche die nothwendige Folge. Eine Kirche, deren Bedeutung zu der einer Buß- und Disciplinar-Anstalt herabsinkt, kann nicht Gegenstand der Liebe und Begeisterung für Gläubige sein, die als den christlichen Geist den Geist freier Liebe erkannt haben; und ebenso begreiflich ist, daß eine bloße Erscheinungsform, die nicht den Besitz des Wesens vermittelt und erhält, für Diejenigen allmälig bedeutunglos wird, die sich im Besitze des Wesens und der Sache selbst wissen zu dürfen glauben.«

wird das Weitere thun.« Wir geben sogar zu, daß es Zeitpuncte und Verhältnisse geben kann und in der That gegeben hat, wo vor allen Dingen auf den Grund der Kirche, auf den Geist *) des Evangeliums, auf die Kraft des Erlösers gedrungen werden muß, und daß dies überhaupt nie auch in der Kirche selbst fehlen darf und nie gefehlt hat, wo die wahre Kirche gewesen ist. Allein zum vollständigen Begriff gehört so gewiß die Firirung des christlichen Bewußtseins in Wort und Schrift, so gewiß ohne die apostolischen Urkunden als das erste Bekenntniß der Kirche die Kirche selbst nicht vorhanden wäre, und so gewiß der Willkür, dem Streit und Hader über den rechten **) Geist weit mehr Thor und Thür geöffnet ist, als da, wo die Glieder der Kirche um ein bestimmtes Bekenntniß sich schaaren, oder auf ein bestimmtes Bekenntniß zurück gehen können. Wo der Spiritualismus in seiner Folgerichtigkeit auftritt, da muß auch, das ist unsere feste Ueberzeugung, die Mahnung des Erlösers Platz greifen (Matth. 24, 23): »So jemand wird sagen: siehe, hier ist Christus, oder da, sollt ihr es nicht glauben. Denn es werden falsche Christi und falsche Propheten aufstehen und große

---

*) Vergl. die ausgezeichnete Erörterung dieser und ähnlicher spiritualistischer Grundsätze von dem hochwürdigen Dr. Möller in der Schrift: »Amtliche Verhandlungen, betreffend den Prediger Uhlich, Magdeburg, 1847. S. 33—58.«

**) Den Spiritualismus, wie er in Bezug auf die Schrift auftritt, hat Luther (Walch. Th. 10, S. 545 ff.) treffend zurückgewiesen: »Es soll uns nicht irren, daß etliche sich des Geistes rühmen und die Schrift gering achten, etliche auch, wie die Brüder Waldenses, die Sprachen nicht nützlich achten. Aber, lieber Freund, Geist hin, Geist her. Ich bin auch im Geist gewesen und habe auch Geist gesehen (wenns ja gelten soll, von eigenem Fleisch rühmen), vielleicht mehr denn eben dieselbigen noch im Jahre sehen werden, wie fast sie auch rühmen. Auch hat mein Geist sich etwas beweiset, so doch ihr Geist im Winkel gar stille ist und nicht viel mehr thut, denn seinen Ruhm aufwirft. Das weiß ich aber wohl: wie fast der Geist alles allein thut, wäre ich doch allen Buchen ferne gewesen, wo mir nicht die Sprachen geholfen und mich der Schrift nicht sicher und gewiß gemacht hätten.«

Zeichen und Wunder thun, daß verführt werden, wenn es möglich wäre, auch die Auserwählten. Siehe, ich habe es euch zuvor gesagt. Darum, wenn sie zu euch sagen werden: siehe, er ist in der Wüste, so gehet nicht hinaus: siehe, er ist in der Kammer, so glaubet es nicht.«

Nachdem wir nun dasjenige bezeichnet und ausgeschlossen haben, woran eine schrift- und sachgemäße Begriffsbestimmung der evangelischen Kirche scheitern muß, und wir auf dem Puncte angekommen sind, eine solche Bestimmung zu geben, so nehmen wir keinen Anstand, als eine vollkommen schrift- und sachgemäße Bestimmung diejenige anzuerkennen, welche in der A. C. S. 11 (edit. Hase) gegeben ist: „ecclesia est congregatio sanctorum, in qua*) evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta." Denn läßt es sich auch nicht verkennen, daß die Opposition, welche die evangelische Kirche der katholischen gegenüber auch in diesem Puncte behaupten mußte, ihren wesentlichen Antheil an dieser Begriffsbestimmung hat und daß diese letztere als eine durch die damalige Zeit geforderte betrachtet werden muß, so liegt doch gerade in dieser Bestimmung alles dasjenige, was wir als zum Wesen der evangelischen Kirche gehörig rechnen müssen. Zunächst ist in diesem Begriffe sowohl der inneren als der äußeren Seite der Kirche ihr Recht geworden. Ist die Kirche als die Gemeinschaft der Gläubigen **) an Christo dem Haupte (Joh.

*) Vergl. A. C. S. 144.: „ecclesia non est tantum societas externarum rerum et rituum, sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et spiritus in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam evangelio." Confess. Augsb. art. 19: „ecclesia visibilis est coetus fidelium, in quo verbum dei purum praedicatur et sacramenta juxta Christi institutum recte administrantur."

**) Für die biblische Begründung des Begriffes von der Kirche hat viel Treffliches die Schrift von Dr. Delitzsch geleistet: Vier Bücher von der Kirche, Dresden, 1847, (= zu vergleichen sind die Bemerkungen zu der Schrift in der Zeitschrift von Harleß, 1847. Juliheft, und 1848, Juni- und Juliheft). Mehr berücksichtigt ist das

15, 1 ff. = Röm. 12, 5. = Luc. 17, 20.; Matth. 12, 28.; 11, 12.; 13, 31.; Luc. 11, 2. = Ephes. 4, 16.) eine rein innerliche, geistige, und hat sie als solche den Sitz im menschlichen Geiste, so stellt sie sich doch auch **nothwendig** als eine äußere*) dar und kommt in der sichtbaren Kirche zur Realität und Erscheinung, und beides, was nicht blos die Reformatoren, sondern auch die späteren**) lutherischen Theo-

confessionelle Element in der lieblichen und auch wissenschaftlich bedeutenden Schrift von Löhr: Drei Bücher von der Kirche, Stuttgart, 1845. (vergl. hierüber in der Zeitschrift von Harleß, 1845, Septemberheft; 1846, Juliheft, und 1847, Juliheft; so von Hofmann in dem Mecklenb. Kirchenbl. 1845).

*) Vergl. hierüber die gründliche Erörterung in der Schrift von Schmid: die Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche (Erlangen, 1843), S. 454 ff.; und von Andersen: »das protestantische Dogma von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche (Kiel, 1842), S. 73 ff. Vorzüglich ist hier auf folgende Schriftstellen Bezug genommen: Matth. 13, 14—31.; 47—49.; 22, 1—11. Joh. 17, 19—24.; Joh. 10, 16.; Röm. 12, 4 f.; 1 Cor. 12, 12.; Ephes. 1, 23.; 4, 11—16.; Col. 1, 18—22.; 1 Cor. 3, 16—18.; 2 Cor. 6, 16.; 1 Tim. 3, 15.; Ephes. 2, 20—22.; 1 Pet. 2, 5.; 5, 4.; 2 Tim. 2, 19 f.; 1 Joh. 2, 18—21. S. 87 ist folgender Begriff aufgestellt: »die Kirche Christi ist die innerlich begründete, aber äußerlich sich organisirende Gemeinschaft aller derjenigen, in welchen Christus wirkt durch den heiligen Geist.«

**) Andersen verweiset in der oben angef. Schr. S. 99 auf die trefflichen Bemerkungen von Steffens (im 2. Theile der christl. Religionsphil. S. 350): »Die Kirche ist ganz Entwickelung, aber, obgleich eine mit der Erscheinung und mit allen ihren störenden Elementen kämpfende, dennoch eine innerlich lebendig fortschreitende Entwickelung, und der heilige Geist ist die Seele dieser Fortbildung. — Sie hat daher in der Geschichte jederzeit eine bestimmte Gestalt, d. h. sie ist eine Eigenthümlichkeit in dem Heilande vereinigter Persönlichkeiten. Das Wesen, die innerste Wahrheit der Kirche, der unveränderliche Mittelpunct und die Substanz derselben ist Er selbst, und was mit seinem Leben und mit seiner Lehre unmittelbar gegeben ist. Dieses Centrale der Kirche ist dasjenige in ihr, was in der Zeit über alle Zeit liegt, die unmittelbare Einheit aller Entwickelungsstufen zugleich; dasjenige, was ganz ist in einer jeden, so wie wir ganz in einem jeden Christen, insofern er in dem

logen durch die Unterscheidung von einer ecclesia visibilis und invisibilis angedeutet haben, findet in der congregatio sanctorum seinen Ausdruck. Insofern nun aber auch die Kirche nicht blos Product des Glaubens ist, sondern auch eine Pflanzschule des Glaubens; insofern sie nach göttlichem Willen die Bestimmung hat, den Glauben an den Herrn durch alle Zeiten und Völker fortzuleiten und in dieser Beziehung als die Anstalt erscheint, in welcher durch die Erziehung der Menschheit zu christlichem Glauben und Leben das Reich Gottes hervorgebildet werden soll, so ist auch in den Worten ausgesprochen: „ubi verbum dei recte docetur et recte administrantur*) sacramenta." Nicht min=

Heilande in Gott lebt und denkt. Ohne diese reine Einheit in einem jeden geschichtlichen Momente der Kirche zu setzen, ist es unmöglich, irgend einen geistigen Zusammenhang in ihrer Entwickelung festzuhalten oder zu erkennen.« — Vergl. auch S. 42 der angef. Abh. von Harleß im 9. B. der neuen Folge (1845): »In der irdischen Gemeinschaft haben wir zugleich den himmlischen Herrn, im Sichtbaren und Aeußerlichen zugleich die Gegenwart und Kraft des Unsichtbaren und Innerlichen; wir haben, wenn wir anders es wirklich besitzen, niemals das Eine ohne das Andere, und das Innerliche und Unsichtbare immer nur aus dem, was der Gestalt seiner Verbindung nach äußerlich und sichtbar zu nennen ist — das ist die untrennbare Einheit, der ächte Realismus, in welchem uns der Herr im Himmel und die Kirche auf Erden sich nicht zu einander verhalten, wie der Schatten auf der Erde zum Licht der Sonne am Himmel, sondern nach der Schrift, gleich dem irdischen Leib, in welchem der Herr im Himmel wahrhaftig wohnt (vergl. Art. Smalc. S. 333: „quare in hoc nobis est constanter perseverandum, quod deus non velit nobiscum aliter agere, nisi per vocale verbum et Sacramenta, et quod, quidquid sine verbo et Sacramentis jactatur ut **spiritus**, sit ipse diabolus").

*) Vergl. die angef. Schrift v. Stahl S. 53: »die wahre protestantische Lehre von der Kirchenverfassung hat die Einheit der sichtbaren und unsichtbaren Kirche zu ihrem Fundamente. Die Kirche ist die sichtbare, offenbare Anstalt für das Reich Gottes, und ist zugleich selbst schon das Reich Gottes, wie es hienieden, nicht offenbar besteht. Sie hat die stete Wurzel ihres Lebens und die stete Erfüllung ihrer

der aber liegen in dieser Begriffsbestimmung die wesentlichen Attribute, welche der evangelischen Kirche als einem zur Reife sich entwickelnden Organismus auf jeder Stufe dieser Entwickelung zukommen müssen, und welche ihr nie fehlen dürfen, wenn sie anders die wahre Kirche sein und die vollendete Kirche werden will, d. i. die Gemeinschaft mit dem Herrn und die Predigt des Evangeliums und die Spendung der heiligen Sacramente. Ja selbst, daß die Kirche die Eine*), heilige, katholische und apostolische Kirche sei, liegt so gewiß auch in dieser Begriffsbestimmung, als es nur Ein Wort

---

Aufgabe in dem Innern, Geistigen, das dahier schon ein Ewiges ist, aber ihre Gestaltung und ihre Wirksamkeit treibt in den äußeren irdischen Zuständen. Als die innere gesammelte Gemeinde Gottes, sammelt sie zugleich in äußerlich geordneter Einrichtung für sein Reich und als sammelnde äußere Anstalt ist sie schon die gesammelte von Gott erfüllte Gemeinde. Ihr Wesen besteht eben in der Unauflöslichkeit dieser beiden Beziehungen, durch welche sie die Vermittlerin des Ewigen und Zeitlichen auf Erden ist (Hoefling, de Symbolorum natura etc., Erlangen, 1845, S. 13).«

*) Nach Schmid in der angef. Schr. S. 451 heißt die Kirche **una,** quia ab uno domino per unum baptisma, in unum corpus mysticum sub uno capite redacta, uno spiritu regitur, fidei, spei et caritatis unitate constringitur (Ephes. 4, 5.), unam fidem profitetur et una vocatione ad unam haereditatem coelestem vocatur; **sancta** dicitur ex 1 Cor. 14, 33.; act. 11, 2., quia Christus caput illius sanctum est, Heb. 7, 26., qui sanctitatis suae ecclesiam facit participem, quia sancta vocatione (Joh. 17, 19) vocatur et a mundo separatur, quia sanctum Dei verbum (2 Tim. 1, 19) illi est concreditum, quia spiritus sanctus in hoc coetu credentes sanctificat, Christi sanctitatem per fidem illius applicando, interiorem renovationem et sanctitatem in cordibus ipsorum operando et perfectae sanctitatis desiderium in illis excitando; catholica dicitur, ne intelligamus ecclesiam esse politiam externam certarum gentium, sed magis homines sparsos per totum orbem, qui de evangelio consentiunt et habent eundem Christum, eundem spiritum sanctum et eadem sacramenta (apol. cons. IV, 10); und apostolica dicitur, partim quod plantata sit ab apostolis, partim quod traditam ab apostolis doctrinam salutis amplexa et superstructa sit super fundamentum apostolorum et prophetarum (Ephes. 2, 20)."

Gottes ist, auf welches die Kirche gegründet ist und welches durch die Kirche verkündigt werden soll, und als die Erkenntniß dieses Einen göttlichen Wortes vermittelt und sichergestellt wird durch den Geist desselben Wortes, als der Glaube an das Wort **heilig** macht und jeder Mangel und jede Trübung der Heiligkeit nur dem Mangel und der Trübung des Glaubens anzurechnen ist, als das göttliche Wort mit der Kraft, alle Völker frei und selig zu machen, auch das Recht auf alle Völker hat und als wir in dem von der apostolischen Kirche überlieferten Worte nicht allein das Princip, sondern auch das Maaß und die Norm unserer evangelischen Kirche erkennen und haben. Und von dieser Begriffsbestimmung muß ausgegangen und ihr Inhalt muß anerkannt werden, wenn bei der Verfassungsfrage das Wesentliche der Kirche nicht gefährdet und beeinträchtigt werden soll. Sie liegt auch den folgenden Erörterungen zum Grunde.

Druck der Ph. Reclam'schen Officin in Leipzig.

Im gleichen Verlag sind unter andern theologischen Schriften auch kürzlich folgende erschienen:

Exegetische Beiträge
zur Erklärung
der Grundrechte des deutschen Volks
über Kirche und Schule,

von

Dr. Conrad Benjamin Meißner,
Geh. Kirchen- und Schulrath.

Preis 8 Neugroschen.

Luthers Leben
für christliche Leser insgemein
aus den Quellen erzählt

von

M. Meurer,
Pastor zu Callenberg.

Mit 12 Abbildungen.

In IV. Heften, à 7½ Ngr.

Von diesem Werke, welches ein Auszug von des Herrn Verfassers früher in 3 Bänden erschienenem größeren Werke ist, sind bereits zwei Hefte ausgegeben, und das Ganze soll noch in diesem Jahre die Presse verlassen.

Das Kirchengut
vom

Regierungs- und Consistorial-Advocat E. H. Merz.

Preis 10 Neugroschen.

Vom

Hause Gottes oder der Kirche.

Katechismus

in drei Hauptstücken

von

Franz Delitzsch,

Dr. und ordentlicher Professor der Theologie zu Rostock.

Preis 15 Neugroschen.

Dieses neue Werk des verdienten Verfassers schließt sich ergänzend und verständigend an dessen frühere, unter dem Titel „Vier Bücher über die Kirche,“ 1847, gleicher Verlag, erschienene Schrift an, und dürfte von den Besitzern desselben kaum entbehrt werden können.

Die Bedeutung der Mission.

Predigt

am Jahresfeste des sächsischen

Missions-Vereins,

gehalten in der Waisenhauskirche zu Dresden

den 16. August 1849

von

Dr. **Gottl. Chr. Adolph Harleß.**

Preis 3 Ngr.

Druck der Ph. Reclam'schen Officin in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ficker, Christian Gotthilf,

Beiträge zur Orientierung auf dem Gebiete der Verfaßungsfrage für die evangelische Kirche

Bd.: 1

Dresden 1849

J.can.p. 384 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545033-0